

WOCHENBLATT

Oberes Glantal • Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

50. Jahrgang - 29. Woche -
24. Juli 2021



Weitere Lockerungen im Freibad Waldmohr zum Ferienbeginn



Die derzeitige Rechtslage wie auch das Infektionsgeschehen lassen im Bereich des Freibades Waldmohr weitere Lockerungen zu.
Mit Beginn der Sommerferien in Rheinland-Pfalz gelten ab **19. Juli 2021** folgende Regelungen:

Registrierung:

Die Online-Registrierung entfällt.
Die Registrierung erfolgt ausschließlich nur noch über die LUCA-App oder einen Handzettel, der vor Eintritt ins Bad ausgefüllt werden muss.

Zeitblöcke:

Die Zeitblöcke werden aufgelöst.
Das Freibad ist durchgehend täglich von 10.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

Anzahl der Besucher:

Nach den derzeit geltenden Bedingungen kann die zulässige Besucherzahl auf jetzt 800 Personen erhöht werden.

Die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bemüht, Ihnen den Freibadbesuch so angenehm und komfortabel wie möglich zu gestalten.
Aus Rücksicht auf andere Badegäste und auch zum Schutz der eigenen Gesundheit, bitten wir Sie um Beachtung der bestehenden Regelungen vor Ort.

Nur ein diszipliniertes, rücksichtsvolles Verhalten, ermöglicht uns die Aufrechterhaltung des Freizeitangebotes und einen Schritt in die Normalität.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne jederzeit an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freibades.

Wir wünschen Ihnen liebe Badegäste einen angenehmen Aufenthalt in unserem Freibad Waldmohr.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal



Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Wieder unterwes Dienstag und Donnerstag

Die Bürgerbusse stehen aktuell für alle „medizinischen“ Fahrten zur Verfügung.

Anmeldung: Montag und Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr: 06373-504 108

buchung@buergerbus-og.de; www.buergerbus-og.de

IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0
Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

Augenärztlicher Notfalldienst:

zu erfragen ist der jeweilige Notdienst unter der Tel.-Nr. 0631/89290929

Ärztlicher Notfalldienst:

Zuständig ist der Bereitschaftsdienstzentrale im Westpfalzkllinikum Kusel, I. Flur 1, Tel.: 116 117.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

Dienstzeiten:

Montag bis Dienstag	19.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Dienstag bis Mittwoch	19.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Mittwoch bis Donnerstag	14.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Donnerstag bis Freitag	19.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Freitag bis Montag	16.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages bis zum nächsten Werktag	18.00 Uhr bis 07.00 Uhr

Sprechstunden:

Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Marktplatz 4: dienstags und freitags ab 20.00 Uhr

Frauenzuflucht Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel

Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönen-

berg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.

Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel): Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220
Rufbereitschaft
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl
Strom: Telefon 0800/797777
APOTHEKEN-NOTDIENST

Deutsches Festnetz:
0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)
Mobilfunknetz:
0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 Euro/Min.)
Internet: www.lak-rlp.de
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel
für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:
Zum Krämel 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:

Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:

Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:

VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber,
Tel.: 06373-504-201,
t.weber@vgog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

Haushaltsassistenten:
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Beratungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.
Hausnotrufsystem:
Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

Essen auf Rädern:
Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.
Sozialkaufhaus:
Secondhandbekleidung und -möbel.
Geschäftsstelle:
Trierer Str. 39, Kusel,
Tel. 06381/9246-20
Kleiderkammer:
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/425861

Pflegestützpunkt

Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege
Paulengrunder Straße 7a
66904 Brücken
Tel.: 06386/40 40 364
und 06386/40 40 073
Die Beratung erfolgt kostenlos, neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl
Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/2846
Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de
Unsere Beratungsangebote
Sozial- und Lebensberatung
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung
(staatl. anerkannt)

Kurberatung
(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberuholungen, Familienerholungen)
Termine nach Vereinbarung
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym
Haus der Diakonie Kaiserslautern
Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking

Tel.: 0631/37108425
Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst

Inhaber W. Tremmel & M. Tremmel
St. Wendeler Straße 16,
66892 Bruchmühlbach-Miesau,
Tel. 06372/995751
Rathausstr. 6, 66914 Waldmohr,
Tel. 06373/508641 Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel

Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel
Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr
Freitags geschlossen
1. Mittwoch im Monat Servicenachmittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr
Telefon: 06381/425 044 - 0
Telefax: 06381/425 044 - 29
E-Mail: kv-kusel@vdk.de
Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

Mobilität

ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kübelberg., Glanstr.44., Frau Schmidt Kerstin. Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr, Tel. 06373/829992
Beratung kostenlos und neutral!
Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH

Evangelische - Katholische Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr gebührenfrei - vertraulich
Tel.: 0800/111 0 111 und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.
Trierer Str. 39, 66869 Kusel
Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein

Trierer Str. 60, 66869 Kusel
Tel.: 06381/993277/78
Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de
Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

Eigenbetrieb
Wasser | Abwasser
Bereich Wasser
(VG Oberes Glantal)

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

Bereich Abwasser (Gebiet Süd und Nord):

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).

* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler., Henschtal, Herschweiler-Petersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Wieder unterwegs Dienstag und Donnerstag. Die Bürgerbusse stehen aktuell für alle „medizinischen“ Fahrten zur Verfügung.
Anmeldung: Montag und Mittwoch, 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108
buchung@buergerbus-og.de
www.buergerbus-og.de

Ambulanter Hospiz- und Palliativer Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl

Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel
Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2
Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern: Pariser Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aidsilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr)
Hotline 0180/3319411

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger: Gruppe Kusel. Weitere Information: Adolf Bender, Tel. 06788/829 sowie im Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz: Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung. 66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

Störungen Erdgasversorgung
Stadtwerke Homburg GmbH
Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0

Fragen zur Erdgasversorgung:
Energieberatung-Stadtwerke Homburg: 06841/694-220
Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel
Telefonnummern:
1. Vorsitzende Christine Fauß,
Tel.: 0175/4117712
Schatzmeister Jutta Keller
Tel.: 0160/94838930
www.tierschutz-kusel.de

Beratungsstellen im Haus der Diakonie
Marktstr. 31 in 66869 Kusel
Tel.-Nr.: 06381/422900
Fax-Nr.: 06381/4229099

Erziehungs- und Familienberatung

Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de
Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention
Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de
Fachdienst Glückspielsucht
Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
(staatlich anerkannt)
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Sozial- und Lebensberatung
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de
Kindererholung, Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.

Ambulante-Hilfe-Zentrum
Pflegerdienst, hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrunder Str. 7a, 66904 Brücken
Telefon: 06386/9219-0
Rund um die Uhr für Sie erreichbar
www.sozialstation-bruecken.de

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112



Verbandsgemeinde Oberes Glantal Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

BEKANNTMACHUNG

Bodennutzungshaupterhebung 2021

Ab Juni 2021 führt das Statistische Landesamt die Bodennutzungshaupterhebung 2021 durch. Sie ist gesetzlich angeordnet und erfasst bei allen repräsentativ ausgewählten Betrieben unter anderem Daten über die Bodennutzung wie:

- Anbau auf dem Ackerland
- Dauerkulturen und Dauergrünland
- Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche
- Erzeugung von Speisepilzen.

Auskunftspflicht besteht für die Inhaberinnen und Inhaber oder Leitungen von Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar. Zum Erhebungsbereich gehören ferner Betriebe unter dieser Grenze, wenn ihre Viehhaltung festgelegte Größenordnungen übersteigt oder sie Sonderkulturen (z. B. Reben, Obst, Gemüse, Speisepilze) in bestimmtem Umfang anbauen.

Liegt ein vollständig ausgefüllter Flächennachweis für das Antragsverfahren „Ag-

rarförderung 2021“ bei der zuständigen Kreisverwaltung vor, können die Angaben über die Nutzung der Bodenflächen größtenteils übernommen werden. Lediglich Angaben für Gemüse und Erdbeeren sowie Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäuser als auch im Freiland müssen noch zusätzlich nachgewiesen werden. Grundvoraussetzung für die Datenübernahme ist die Angabe der jeweiligen Unternehmensnummer/n.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ordnungswidrig handelt, wer die Auskünfte vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Die Angaben unterliegen der Geheimhaltung. Eine Verwendung zu steuerlichen Zwecken ist gesetzlich ausgeschlossen.

Ihr Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Darf die Anlage aufs Asbestdach?

Wer über die Installation einer Photovoltaik- oder Solaranlage nachdenkt, sollte sich zunächst vergewissern, ob der Dachstuhl baulich geeignet ist. Denn die Anlage soll während der nächsten 25 Jahre möglichst auf dem Dach montiert bleiben. Neben einem grundsätzlich guten Zustand von Statik und Bedachung ist bei Altbauten das Dachmaterial entscheidend: Die Montage von PV- und Solaranlagen auf Asbestzementdächern ist grundsätzlich verboten, da diese weder begangen noch bearbeitet werden dürfen, um keine Asbestfasern frei zu setzen. Ob eine Bedachung Asbestzement enthält, kann anhand des Baujahres, einer Anfrage beim Hersteller oder mittels Materialprobe geklärt werden. Nach 1991 eingedeckte Dächer sollten kein Asbest mehr enthalten. Da teilweise aber bereits seit 1984 asbestfreie Faserzemente eingesetzt wurden, bringt bei älteren Dächern nur eine Anfrage bei der Herstellerfirma oder eine Materialprobe Klarheit. Asbesthaltige Eindeckungen müssen durch ein Fachunternehmen entfernt werden, bevor Module montiert werden dürfen. Wird das Dach saniert, sollte vorab geprüft werden ob eine Dachdämmung erforderlich ist. Wenn die Dämmung über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, können dafür Fördermittel beantragt werden. Bei der Förderung der Dachdämmung können die zusätzlichen Kosten für die Abbrucharbeiten und Asbestentsorgung berücksichtigt werden.

Bei weiteren Fragen rund um Solaranlagen und Altbauanierung steht der Energieberater der Verbraucherzentrale zur Verfügung. Die Beratung ist persönlich und findet nach Terminvereinbarung in den Beratungsstützpunkten der Verbraucherzentrale statt. Die nächsten Beratungstermine der Energieberater finden wie folgt statt:

- **Bruchmühlbach-Miesau:**
Samstag, den 21.08.21 von 8.30 – 13.45 Uhr
- **Waldmohr: Samstag, den 07.08.21 von 8.30 – 13.45 Uhr**
- **Kusel: am Donnerstag, den 05.08.21 von 15.00 bis 18.00 Uhr**

Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) sowie unter energie@vz-rlp.de.

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:

Energietelefon Rheinland-Pfalz:
0800 / 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Über uns:

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale bietet das größte interessenneutrale Beratungsangebot zum Thema Energie in Deutschland. Seit 1978 begleitet sie private Verbraucher mit derzeit rund 700 Energieberatern und an mehr als 900 Standorten in eine energiebewusste Zukunft. Jedes Jahr werden mehr als 140.000 Haushalte zu allen Energie-Themen unabhängig und neutral beraten, beispielsweise Energiesparen, Wärmedämmung, moderne Heiztechnik und erneuerbare Energien. Die durch die Beratungen eines Jahres bewirkten Energieeffizienzmaßnahmen führen zu einer Einsparung an Energie, die einem Güterzug von 85 km Länge voller Steinkohle entspricht. Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Das Friedhofsamt informiert

Der Frühling und die damit verbundenen Tagen den über die Wintermonate ne Pflege der **Rasen- und Baumgrab-** aufgelegten Grabschmuck wieder zu **stätten** stehen vor der Tür. Wir bitten entfernen. Wir bitten um Ihr Verständnis daher die Bürgerinnen und Bürger, welche Nutzungsberechtigte einer solchen Grabstätte sind, in den kommen- Ihre Friedhofsverwaltung

BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den 30. August 2021, um 17.00 Uhr findet im Sitzungssaal des Bürgerzentrums „Am Kohlbach“, St. Wendeler Straße 12, 66903 Frohnhofen die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Oberes Glantal statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagessordnung: öffentlich:

1. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
2. Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteherin / des stellvertretenden Verbandsvorstehers, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt,

Schönenberg-Kübelberg, den 19.07.2021
Forstzweckverband Oberes Glantal
gez. Helge Schwab, Kreisbeigeordneter als Beauftragter

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/amtsblatt

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal vom 14. Juli 2021

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vgog.de.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, welche in den Hauptsatzungen der Ortsgemeinden festgelegt sind. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss. Dieser hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein (s. § 44 Abs. 1 GemO). Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss,
2. Werkausschuss,
3. Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport,
4. Schulträgerausschuss.

(3) Die Ausschüsse nach Abs. 2 Nr. 1 - 3 bestehen jeweils aus 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein (s. § 44 Abs. 1 GemO).

(4) Der Schulträgerausschuss wird gemäß § 90 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) gebildet und besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich von jeder in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Schule jeweils ein Lehrer- und ein Elternvertreter an. Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Das gleiche gilt für die Leiterin/den Leiter der IGS Schönenberg-Kübelberg.

(5) Zum Werkausschuss treten gemäß § 90 Landespersonalvertretungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPersVG) zur Mitgliederzahl nach Abs. 3 in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu, die vom Personalrat vorgeschlagen werden (vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten).

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss die Federführung.

Dem Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über:

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Bauleitplanung, den Flächennutzungsplan,
4. die Regionalplanung,
5. Entwicklungsvorhaben,
6. die Finanzplanung.

(3) Dem Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €;
2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
3. Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO
4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €;
5. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 10.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €; sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €;
6. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoring Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoring Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall,
7. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 € im Einzelfall und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
8. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
9. Stundung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 6 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoring Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall halbjährlich durch verbundenen Beschluss.

(4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Oberes Glantal aufgeführten Angelegenheiten übertragen.

(5) Der/die Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm/ihr beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten. Im Fall der Übersendung von Sitzungsniederschriften an die Mitglieder des Verbandsgemeinderates entfällt die Berichterstattung.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen, sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € je Auftrag,
3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall. Über die Gewährung einer Zuwendung ist in der nächsten Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschusssitzung zu informieren.
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu vier Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden keine Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderats und der Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderats- und Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,- €. Darin enthalten ist eine Fahrtkostenpauschale. Für die Fraktionssprecher verdoppelt sich das nach Satz 1 gewährte Sitzungsgeld.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 50,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 50,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 50,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (4) Bei Teilnahme an mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Die im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die kommunalpolitische Arbeit der Fraktionen eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beläuft sich bei Fraktionen mit bis zu acht Ratsmitgliedern auf 30,00 € monatlich und bei Fraktionen mit mehr als acht Ratsmitgliedern auf 50,00 € monatlich.

§ 7 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich einer Erhöhung um 1/3 gemäß § 13 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeit-

raums als einen vollen Tag, so erhält er bei einem Zeitaufwand
- bis zu 4 Stunden 1/60
- über 4 Stunden 1/30
des Monatsbetrages gemäß Satz 1.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Bürgermeister vertreten, werden während der Dauer der Vertretung des Bürgermeisters die Fahrtkosten zwischen Wohnort und Dienstort gemäß § 10 Abs. 2 KomAEVO erstattet.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates „Oberes Glantal“, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) § 6 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 8 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 180,00 €. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des jeweiligen Verbandsgemeinderates.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 9.

- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
 1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
 2. die Stützpunktwehrführer und ihre ständigen Vertreter,
 3. die Wehrführer,
 4. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, als ständig Beauftragte für die Wehrleitung,
 5. die Gerätewarte,
 6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
 7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 8. die Jugendfeuerwehrwarte, der Sprecher der VG und der Leiter der Vorbereitungsgruppe.

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|--|---|
| 1a. den Wehrleiter | 80% des Höchstbetrags gemäß § 10 Absatz 1 FeuerwEntschV RP zzgl. dem gesetzl. Zuschlag je örtl. FFW-Einheit nach derzeit geltendem Recht) |
| 1b. die ständigen Vertreter des Wehrleiters | 50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters (vgl.1a) gemäß §10 Absatz 3 i.V.m. § 8 Absatz 2 FeuerwEntschV RP |
| 2a. die Stützpunktwehrführer | 80% des Höchstbetrags gemäß § 10 Absatz 2 FeuerwEntschV RP |
| 2b. die ständigen Vertreter der Stützpunktwehrführer | 50 % der Aufwandsentschädigung des Stützpunktwehrführers (vgl.2a) gemäß §10 Absatz 3 i.V.m. § 8 Absatz 2 FeuerwEntschV RP |
| 3. die Wehrführer | 40% des Höchstbetrags gemäß § 10 Absatz 2 FeuerwEntschV RP |
| 4. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, als ständig Beauftragte für die Wehrleitung | |
| a. Ausbildungsleiter | 65% des Höchstbetrags gemäß § 10 Absatz 2 FeuerwEntschV RP |
| b. Leiter Führungsstaffel sowie First Responder Einheit | Mindestsatz gemäß § 10 Absatz 2 FeuerwEntschV RP |

c. Leiter der FEZen Süd und Nord Mindestsatz gemäß § 10 Absatz 2 FeuerwEntschV RP

5. Gerätewarte 80% des Höchstbetrags gemäß § 11 Absatz 4 FeuerwEntschV RP

6. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung Mindestsatz gemäß § 11 Absatz 4 FeuerwEntschV RP

7. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 80% des Höchstbetrags gemäß § 11 Absatz 4 FeuerwEntschV RP

8. Jugendfeuerwehrwarte, Sprecher VG und Leiter Vorbereitungsgruppe Mindestsatz gemäß § 11 Absatz 4 FeuerwEntschV RP

(5) Ferner erhalten der Wehrleiter sowie die stellvertretenden Wehrleiter über die Verbandsgemeinde je ein Diensthandy inkl. eines ortsüblichen Mobilfunktarifs (inkl. entsprechendem Datenvolumen und Telefonflat). Für die Wehrführer wird ein jährlicher pauschaler Kostenersatz in Höhe von 100,00 € gewährt (zahlbar jeweils zum 30.06. des Kalenderjahres).

(6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Der erstattungsfähige Betrag beträgt 50 % der tatsächlich abgerechneten Personalkosten. Ausgenommen hiervon ist der Einsatz bei Sicherheitswachen im Sinne des § 33 LBKG. In diesen Fällen ist der tatsächlich von dem Veranstalter nach der Kostenerstattungssatzung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr eingehobene Betrag an die Feuerwehrangehörigen als Aufwandsentschädigung zu zahlen.

(7) Bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal beschäftigte Brandschutzerzieher sind im Bedarfsfall freizustellen. Nicht freigestellte Ausbilderinnen und Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.

(8) Die bisherigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Feuerwehr erhalten rückwirkend zum 01.01.2020 bis längstens zum Inkrafttreten dieser Satzung, eine einmalige Nachzahlung/Pauschalzahlung in Höhe von 15% auf Basis ihrer bisherigen Aufwandsentschädigung.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Weitere Beauftragte der Verbandsgemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 450,00 €. Daneben erhalten die weiteren Beauftragten der Verbandsgemeinde den Ersatz ihrer/seiner baren Auslagen und Reisekosten nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Bestellung der Beauftragten erfolgt längstens für die Dauer der Amtsperiode des jeweiligen Verbandsgemeinderates.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe gemäß § 6 Abs. 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 30,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 11

Steuerrechtliche Bestimmungen

(1) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(2) Abs. 1 gilt für die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 6 bis 10 dieser Satzung.

(3) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, handelt es sich bei den in den §§ 3 und 4 genannten Beträgen um Bruttobeträge.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.1.2017 in der Fassung vom 22.10.2019 außer Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 14. Juli 2021
gez. Lothschütz, Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 14. Juli 2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern hat der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von mit Abwasser vermishtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) Ohmbach und Regenüberlauf (RÜ) L350 in den Ohmbach erteilt.

Der Erlaubnisbescheid ist am 30.06.2021 unter dem Aktenzeichen 32/4-35.06.08-02/20 ergangen.

Gemäß § 108 LWG i.V.m. § 74 Abs. 4 VwVfG liegt der Erlaubnisbescheid samt Plansatz ab dem Tage dieser Bekanntmachung bis einschließlich 09.08.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg zur Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung ergehen noch folgende Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt.

Rechtsbehelfe gegen die Erlaubniserteilung können nur von Personen eingelegt werden, die im förmlichen Verfahren bereits form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Schönenberg-Kübelberg, den 12.07.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
Gez.: Christoph Lothschütz
(Bürgermeister)

BEKANTMACHUNG

Am Dienstag, den 27.07.2021, um 19:00 Uhr, findet in der Turnhalle der IGS Schönenberg-Kübelberg, St. Wendeler Straße 16, 66901 Schönenberg-Kübelberg eine Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Oberes Glantal statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 6 und 7 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Lüftungssituation und Lüftungsanlagen an Schulen
2. Schulsozialarbeit an Grundschulen
3. Vereinbarung zur Mitbenutzung von Räumlichkeiten der Grundschule Herschweiler-Pettersheim durch eine Wald-Kindergartengruppe der Kindertagesstätte „Regenbogen“ Herschweiler-Pettersheim
4. Informationen
5. Auftragsvergabe Planungsleistungen Generalsanierung Freibad Waldmohr

nicht öffentlich

6. Vertragsangelegenheiten
7. Pachtangelegenheiten

Schönenberg – Kübelberg, den 15. Juli 2021
gez. Christoph Lothschütz, -Bürgermeister -

9. Projektauftrag zur Einreichung von „Ehrenamtlichen Bürgerprojekten“ bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal



Vereine, Initiativen, NGO sowie Privatpersonen erhalten in Form von Projektaufträgen die Möglichkeit, „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ bei der LAG Westrich-Glantal einzureichen und eine LEADER-Förderung zu erhalten.

Für den 9. Projektauftrag für „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

Förderprogramm:	LEADER
Förderzeitraum:	2014-2020
Datum des Aufrufs:	12. August 2021
Stichtag für die Einreichung von Projektbeschreibungen:	01. Oktober 2021
Voraussichtlicher Auswahltermin:	KW 42/43 im Jahr 2021
Adresse zur Einreichung der Anträge: (einfach in gedruckter Form, original unterschrieben)	LEADER-Regionalmanagement Isabelle Schmidholz entra Regionalentwicklung GmbH Falkensteiner Weg 3 67721 Winnweiler
Höhe des Gesamtbudgets für den Projektauftrag:	10.762,21 €

Bitte beachten Sie folgende weitere Hinweise:

- Es muss ein konkreter Projektträger benannt werden
- Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein
- Es ist eine Förderung von 2.000 € bzw. 3.000 € möglich (gültig ab 26.01.2021)
- Projektträger können pro Förderperiode max. fünf Mal eine Förderung über Ehrenamtliche Bürgerprojekte erhalten (gültig ab 26.01.2021)
- Die Förderung wird nach Einreichung von Rechnungen ausgezahlt
- Das Projekt muss bis zum 31.10.2021 umgesetzt und abgerechnet worden sein

Themenbereiche:

Ehrenamtliche Bürgerprojekte können, nach den Regelungen der LAG Westrich-Glantal, zu allen drei Handlungsfeldern der LILE einen Beitrag leisten. Die Handlungsfelder lauten:

- Nachhaltiges Wirtschaften vor Ort
- Leben in zukunftsfähigen Gemeinden
- Naturnahe Erholung aktiv gestalten

Näheres zu den Handlungsfeldern ist in der regionalen Strategie (LILE) auf den Seiten 33 bis 47 nachzulesen. Die LILE ist auf der Website www.westrich-glantal.de unter Downloads zu finden.

Auswahlkriterien:

Der Vorstand des LAG Westrich-Glantal e.V. stellt das Entscheidungsgremium dar, das über die Förderwürdigkeit aller eingereichten Bürgerprojekte entscheidet. Durch die Verfügung über öffentliche Gelder ist er einer transparenten Auswahl der Vorhaben anhand einer Checkliste verpflichtet. Die Checkliste ist ebenfalls auf der Website der LAG Westrich-Glantal einsehbar oder kann beim Regionalmanagement angefragt werden.

Der LAG Westrich-Glantal e.V. bittet um Beachtung, dass nur vollständig und korrekt ausgefüllte Projektbeschreibungen inklusive aller nötigen Anlagen in die Projektauswahl einbezogen werden können!

Weitere Informationen:

Weitere wichtige Informationen, die lokale Akteure bei der Einreichung seines Projektsteckbriefs unterstützen, sind auf der Website www.westrich-glantal.de der LAG Westrich-Glantal zu finden. Dazu gehören:

• Karte der LEADER-Region Westrich-Glantal: Nur in den aufgeführten Gemeinden können Projekte umgesetzt werden. Ausnahmeregelungen sind möglich, bitte kontaktieren Sie hierzu vorab das Regionalmanagement.

• Lokale Ländliche Entwicklungsstrategie der LAG Westrich-Glantal: Hier werden alle thematischen Bereiche beschrieben, in denen Projekte mit einer LEADER-Förderung umgesetzt werden können.

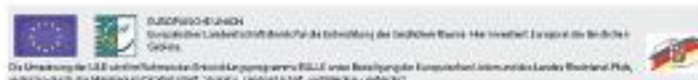
• Projektbeschreibung für Bürgerprojekte in der LAG Westrich-Glantal: Diese ist in ausgefüllter Form zum oben genannten Stichtag bei den oben genannten Adressen einzureichen, inkl. aller nötigen Unterlagen.

• Checkliste zur Projektauswahl: Auf diesem Weg kann sich der Projektträger informieren, anhand welcher Kriterien sein Projekt vom LAG-Vorstand bewertet wird und entsprechende Bezüge in seine Projektbeschreibung aufnehmen.

• Anhang 1 der Vereinssatzung: Das Dokument fasst zusammen, aus welchen Personen sich der LAG-Vorstand zusammensetzt.

Kottweiler-Schwanden, den 29.05.2021

(Roland Palm)
Vorstandsvorsitzender des LAG Westrich-Glantal e.V.



Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht

Reinigungspersonal als Vertretungs- bzw. Springkräfte (m/w/d)

für die Reinigung von Schul- oder Verwaltungsgebäuden in Vertretung der regulären Reinigungskräfte bei Erkrankung, Urlaub oder sonstigen Verhinderungsgründen.

Es handelt sich um auf (vorerst) ein Jahr befristete Teilzeitstellen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 10 Stunden. Die Arbeitszeit liegt in der Regel am Nachmittag außerhalb des Schulbetriebes bzw. außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Rathäuser.

Die Einsatzorte im Verbandsgemeindegebiet können bei Bedarf wohnortnah zugeteilt werden. Aufgrund der wechselnden Einsatzorte sollten Sie dennoch flexibel sein und möglichst den Führerschein der Klasse B und einen Pkw besitzen.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei

entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bei Interesse oder Rückfragen rufen Sie uns einfach an – unsere Personalverwaltung steht Ihnen unter den Telefon-Durchwahlen 06373 / 504-140 bis -145 gerne zur Verfügung.

Sie können sich auch schriftlich oder per Email bewerben (tabellarischer Lebenslauf genügt):

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A 1.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF)

Hinweise:

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, im Juli 2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Den Abschluss in der Tasche

Ein schwieriges Schuljahr geht erfolgreich zu Ende

Insgesamt 54 Schülerinnen und Schüler wurden am 9.7.2021 aus der Schulgemeinschaft IGS entlassen. Und trotz geänderter Feiermodalitäten und der Aufspaltung einer großen Abschlussfeier auf zwei kleinere Veranstaltungen wurden in der Sporthalle am Schulstandort Schönenberg-Kübelberg feierliche Momente spürbar. 16 Schülerinnen und Schüler verlassen die IGS mit dem Abschluss der Berufsreife oder in besonderer Form der Berufsreife, 38 gehen mit dem Sekundarabschluss 1. Erfreulich ist auch, dass der nächste Weg in die Zukunft bei allen schon feststeht: Etliche beginnen mit einer Ausbildung, einige gehen auf eine Berufsbildende Schule, um dort weitere Abschlüsse zu erwerben oder in eine schulische Ausbildung zu starten, andere wiederum absolvieren ein Freiwilliges Soziales Jahr. All unseren Schützlingen gratulieren wir zum erreichten Schulabschluss und wünschen für die weitere Zukunft alles Gute!

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt** jederzeit und aktuell online unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/amtsblatt

Altenkirchen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Altenkirchen hat in seiner Sitzung vom 15.07.2021 den nachstehend abgedruckten Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Altenkirchen wird mit folgenden Zahlen festgestellt:

Aktiva:	5.006.633,62 EUR
Passiva:	5.006.633,62 EUR
Kapitalrücklage: (unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 21.674,09 EUR)	1.198.115,23 EUR
Sonderposten als eigenkapitalähnliche Position	1.689.543,46 EUR
Jahresfehlbetrag	21.674,09 EUR
Veränderung des Finanzmittelbestandes	-36.005,82 EUR
Anlagevermögen	4.907.641,36 EUR
Umlaufvermögen	97.353,76 EUR
Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)	1.638,50 EUR
Rückstellungen	40.067,40 EUR
Verbindlichkeiten	2.046.002,68 EUR
Rechnungsabgrenzungsposten (passiv)	32.904,85 EUR

- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 21.674,09 EUR wird auf die Rechnung des Jahres 2018 vorgetragen.
- Dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und gemäß VV zu § 114 GemO dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, wird Entlastung erteilt.
- Soweit Haushaltsüberschreitungen entstanden sind (im Anhang auf Seite 6 ff dargestellt) werden diese nachträglich genehmigt.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht, dem Anhang sowie dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegt gemäß § 114 GemO in der Zeit vom 26. Juli 2021 bis 04. August 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.09, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 16. Juli 2021
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister



Finde mit uns
deinen Traumjob



www.looking4jobs.de

looking
4jobs

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Altenkirchen hat in seiner Sitzung vom 15.07.2021 den nachstehend abgedruckten Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Altenkirchen wird mit folgenden Zahlen festgestellt:

Aktiva:	4.863.933,24 EUR
Passiva:	4.863.933,24 EUR
Kapitalrücklage: (unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 61.658,96 EUR)	1.136.456,27 EUR
Sonderposten als eigenkapitalähnliche Position	1.637.205,45 EUR
Jahresfehlbetrag	61.658,96 EUR
Veränderung des Finanzmittelbestandes	-31.828,07 EUR
Anlagevermögen	4.761.536,17 EUR
Umlaufvermögen	100.753,35 EUR
Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)	1.643,72 EUR
Rückstellungen	49.441,40 EUR
Verbindlichkeiten	2.040.820,01 EUR
Rechnungsabgrenzungsposten (passiv)	10,11 EUR

- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 61.658,96 EUR wird auf die Rechnung des Jahres 2019 vorgetragen.
- Dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und gemäß VV zu § 114 GemO dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, wird Entlastung erteilt.
- Soweit Haushaltsüberschreitungen entstanden sind (im Anhang auf Seite 6 ff dargestellt) werden diese nachträglich genehmigt.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht, dem Anhang sowie dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegt gemäß § 114 GemO in der Zeit vom 26. Juli 2021 bis 04. August 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.09, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 16. Juli 2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Altenkirchen hat in seiner Sitzung vom 15.07.2021 den nachstehend abgedruckten Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Altenkirchen wird mit folgenden Zahlen festgestellt:

Aktiva:	5.131.038,61 EUR
Passiva:	5.131.038,61 EUR
Kapitalrücklage: (unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses in Höhe von 54.346,79 EUR)	1.190.803,06 EUR
Sonderposten als eigenkapitalähnliche Position	1.641.563,98 EUR
Jahresüberschuss	54.346,79 EUR
Veränderung des Finanzmittelbestandes	-256.696,22 EUR
Anlagevermögen	5.005.149,34 EUR
Umlaufvermögen	125.884,27 EUR
Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)	5,00 EUR
Rückstellungen	35.470,40 EUR
Verbindlichkeiten	2.263.201,17 EUR
Rechnungsabgrenzungsposten (passiv)	0,00 EUR

- Der Jahresüberschuss in Höhe von 54.346,79 EUR wird auf die Rechnung des Jahres 2020 vorgetragen.
- Dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und gemäß VV zu § 114 GemO dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, wird Entlastung erteilt.
- Soweit Haushaltsüberschreitungen entstanden sind (im Anhang auf Seite 6 ff dargestellt) werden diese nachträglich genehmigt.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht, dem Anhang sowie dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegt gemäß § 114 GemO in der Zeit vom 26. Juli 2021 bis 04. August 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.09, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 16. Juli 2021
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Satzung

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Altenkirchen vom 9. Juli 2021

Der Gemeinderat Altenkirchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde Altenkirchen erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,

2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,

3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,

4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 35%.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. (Evtl. Zusatz: Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.)

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang

bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen: a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.

b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlagen(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Altenkirchen Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des

- Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
 - b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
 - c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
 - d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung

2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung
 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung
 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
 Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft: die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Altenkirchen vom 24.01.1996

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Altenkirchen, 9. Juli 2021

gez. Geis
 Ortsbürgermeister

Anhang zu § 3 Ermittlungsgebiet

Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung

Gemäß § 10 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln.

Die Ortsgemeinde Altenkirchen zeichnet sich durch ein zusammenhängend bebaut Gebiet aus, in der Ortslage bilden sich keine trennenden Zäsuren heraus. Durch das Straßennetz der Gemeinde ergibt sich ein konkret zurechenbarer Vorteil für alle Grundstücke im Gemeindegebiet. Die Einwohnerzahl beträgt zum Stand 31.03.2021 insgesamt 1.305 Einwohner und liegt somit deutlich unter dem Orientierungswert des OVG Rheinland-Pfalz von 3.000 Einwohnern je Abrechnungsgebiet.

Durch diese örtlichen Gegebenheiten war es erforderlich, eine einzige Abrechnungsgebiet zu bilden.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 9. Juli 2021
 gez. Christoph Lothschütz
 Bürgermeister

Heimat- und Wanderverein

Die Jahreshauptversammlung des HWV ist am 8. August 2021 im Schützenhaus in Altenkirchen, Beginn 16 Uhr. Tagesordnung: Begrüßung, Totengedenken, Bericht des 1.Vors., Bericht Kassenwart, Bericht Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Sonstiges

Kreative Eltern basteln Schultüten

Schultüten stehen als sichtbares Zeichen für einen neuen Lebensabschnitt von Schulanfängern und ist auf eine lange Tradition zurückzuführen. Ein Schulanfang ohne eine bunte Schultüte ist kaum denkbar. Am 30.06.21 trafen sich die Eltern der zukünftigen Schulkinder in der KiTa Altenkirchen, um Schultüten für ihre „Großen“ zu basteln. Nach einigen größeren und kleineren Herausforderungen können die Vorschulkinder nun stolz auf ihre Eltern sein und sich über tolle Schultüten freuen.



Breitenbach

Bekanntmachung zum Bürgerentscheid

I.

Am Sonntag, dem 26. September 2021, wird über den am 24.07.2021 bekannt gemachten Gegenstand des Bürgerentscheids abgestimmt. Die Abstimmungsfrage lautet:

Soll der Breitenbacher Gemeindevald weiterhin vom staatlichen Forst betreut und bewirtschaftet werden, anstatt ihn an eine Privatfirma zu verpachten?

II.

Die Abstimmungshandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

III.

Stimmberechtigt ist, wer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungschein hat.

Wer nicht brieflich abstimmt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, der in der Benachrichtigung angegeben ist. Zur Abstimmung soll die Benachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

IV.

Stimmberechtigte, die verhindert sind, am Abstimmungstag den Abstimmungsraum aufzusuchen, können noch bis **Freitag, den 24. September 2021, 18.00 Uhr**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Zimmer S1-3.03, 66901 Schönenberg-Kübelberg einen Abstimmungschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragen. Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkran-

kung, bei der ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für nicht im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis erhoben haben oder über ihre Einwendungen erst nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses entschieden wird, oder wenn die Voraussetzungen für ihre Eintragung erst nach dem **10.09.2021** eingetreten sind oder noch eintreten.

V.

Die Stimmberechtigten erhalten einen Stimmzettel mit dem Text der zu entscheidenden Angelegenheit in der Form einer Frage. Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie die Frage mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantworten. Zusätze der Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel sind unzulässig.

VI.

Abstimmungshandlung und Ermittlung des Ergebnisses des Bürgerentscheids sind öffentlich.

Breitenbach, den 24.07.2021
 Gez. Johannes Roth
 Abstimmungsleiter

Bekanntmachung

des Abstimmungsleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten stimmberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Stimmberechtigtenverzeichnis der Ortsgemeinde Breitenbach

I.

Am Sonntag, dem 26. September 2021, von 8 bis 18 Uhr, wird über folgende wichtige Gemeindeangelegenheit im Wege des Bürgerentscheides abgestimmt:

Soll der Breitenbacher Gemeindevald weiterhin vom staatlichen Forst betreut und bewirtschaftet werden, anstatt ihn an eine Privatfirma zu verpachten?

II.

Stimmberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Ortsgemeinde Breitenbach nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Stimmberechtigten-

verzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis bis **zum 20.08.2021, 12.00 Uhr**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Zimmer S1-3.03, 66901 Schönenberg-Kübelberg zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Zimmer S1-3.03, 66901 Schönenberg-Kübelberg erhalten.

Breitenbach, den 24.07.2021
gez. Johannes Roth,
Abstimmungsleiter

Brücken

Kinderfest auf dem Sportplatz in Brücken

Am Samstag, dem 24.07.2021, findet auf dem Sportplatz in Brücken von 14:00 – 18:00 Uhr ein großes Kinderfest statt. Was als Vorprogramm für das am Abend stattfindende Provinz kino geplant war, hat sich dank der sehr zahlreichen Unterstützer schnell zu einem großen Fest entwickelt, bei dem einiges für unsere Jüngsten geboten wird. Neben einer Hüpfburg und dem Spielmobil der Alten Welt sorgen vor allem die ortsansässigen und benachbarten Vereine für ein tolles Angebot. Gastgeber ist der SV Brücken, der ein Torwandschießen und Übungen mit dem Ball anbietet. Auf den Plätzen des Tennisvereins der ASC Bunker Boys finden Schnupperkurse und für die bereits etwas geübten SpielerInnen Übungen mit der Ballmaschine statt. Am Tischtennisroboter des TTC Brücken können die eigenen Fähigkeiten mit dem Ball erprobt werden. Ebenfalls sportlich geht es beim TV Brücken zu, der einen Turnparcours und Zumba anbietet. Wer den Bogen noch weiter spannen will, kann dies beim Schützenverein tun, der zeigt wie man mit Pfeil und Bogen

schießt. Der Förderverein des Kindergartens bietet ein Bemalen von Taschen an, welche die Kinder im Anschluss mit nach Hause nehmen dürfen. Weitere Highlights sind die stets sehr beliebten Mitmach-Stationen der Freiwilligen Feuerwehr und das Spielmobil der Alten Welt Initiative, welches nach längerer Zwangspause wieder für strahlende Kinderaugen sorgen wird. Um diesen Tag gebührend in Erinnerung zu halten, gibt es eine Fotobox, bei der man die Bilder im Anschluss an das Fest über das Internet herunterladen kann. Für das leibliche Wohl ist ebenfalls bestes gesorgt. So werden neben einer Popcorn- und Slush-Eismaschine auch Stockwaffeln und Bratwürste angeboten. Darüber hinaus gibt es Eis vom Eiswagen Tony Gelatis und Kaffee und Kuchen. Finanziell wird das Kinderfest von der Kreissparkasse Kusel unterstützt, an die auf diesem Wege ein herzliches Dankeschön dafür geht. Alle Teilnehmer freuen sich über einen regen Besuch, schönes Wetter und ein tolles Kinderfest! Der Eintritt zu der Veranstaltung ist frei!

Bücherei Brücken macht Ferien

Vorab noch mit Lesestoff für den Urlaub eindecken

Die Pfarrbücherei Brücken ist vom 29. Juli bis einschließlich 29. August 2021 ist die Bücherei Brücken geschlossen. Ab Montag, dem 30. August 2021, ist die Bücherei wieder wie gewohnt montags von 17 bis 18 Uhr und mittwochs von 16 bis 17 Uhr geöffnet.

Reservistenvereinigung 1974 e.V. Brücken (Pfalz)

Wir sind wieder da!

Nachdem wir uns längere Zeit und Interessierte sind herzlich nicht treffen konnten, laden wir willkommen. Die Vorstandschaft zum Dämmerchoppen für Donnerstag, den 29.07.2021 ein. freut sich auf eine rege Teilnahme. Treffpunkt ist ab 18.00 Uhr im gez. Hoffmann Gasthaus Saini. Alle Mitglieder 1. Vorsitzender“



IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare.

Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Satzung

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) vom 7. Juli 2021

Der Ortsgemeinderat Brücken (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 2 Absätze 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 31.05.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 24.06.2020 wird wie folgt ergänzt:

VII. Einebnungskosten und Pflegepauschale für vorzeitige Einebnungen

- 1) Bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte wird eine Pflegepauschale erhoben. Pro Jahr der Restruhedauer 20,00 €

VIII. Gebühren für besondere Leistungen

- 2) Verlegung der Grabplatte für Wiesenumengräber 80,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Brücken, den 7. Juli 2021
gez. P.Klein, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 7. Juli 2021
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) vom 7. Juli 2021

Der Ortsgemeinderat Brücken (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 2 Absätze 3,5 sowie Abs. 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.März 1983 (GVBl. S. 69) am 31.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) vom 24.06.2020 wird wie folgt geändert:

§ 15 Urnengrabstätten

- (5) Urnenwiesengrabstätten werden als Ein- oder Zweistellige Grabstätten vergeben und der Reihe nach belegt. Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien beige- oder weißgrau sein. Binnen zwei Monaten nach Bestattung, soll die zugeteilte Grabstätte mittels einer polierten Granitplatte in den Maßen 0,30 m Länge, 0,20 m Breite und einer Mindeststärke von 5,5 cm hergerichtet werden. Die Steinplatte wird vom Bauhof der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) verlegt, hierfür ist entsprechend der Friedhofsgebührensatzung eine Gebühr zu entrichten. Die Inschriften müssen eingraviert oder aufgeklebt sein, sodass keine Beschädigungen an den Mähgeräten entstehen können. Sollte die Steinplatte beklebt werden, haftet die Ortsgemeinde nicht für Schäden am Schriftbild, welche durch die Instandhaltungsmaßnahmen verursacht wurden. Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Wiesenfeldes, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungsplätzen entstehen. Grabschmuck und Blumen dürfen nur bei der Bestattung abgelegt werden, innerhalb von zwei Wochen sind diese wieder zu entfernen. Es sind Bepflanzungen, Blumen- und Grabschmuck auf der Wiesenfläche nicht erlaubt. Für den Grabschmuck wird jeweils ein Gemeinschaftsfeld zur Verfügung gestellt. Die hierauf abgelegten Blumen und Gestecke müssen nach dem Verwelken vom Nutzungsberechtigten umgehend abgeräumt werden. Bei einem Verstoß hiergegen kann die Gemeinde den Grabschmuck auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten beseitigen, eine schriftliche Aufforderung muss nicht vorher ergehen.

§ 18 Gestaltung der Grabmale in den Grabfeldern

- (5) -wird ersatzlos gestrichen-
- (7) Auf Wiesen-Urnengrabstätten dürfen keine stehenden Grabmale errichtet werden. Liegende Grabmale für Wiesenumengräber sind in der Größe von 0,30 m Länge, 0,20 m Breite und einer Mindeststärke von 5,5 cm gestattet. Bei Wiesen-Urnengrabstätten wird für jede/n Verstorbene/n eine polierte Granitplatte mit der Bezeichnung „Indisch Impala“ verlegt. Die Grabmale werden vom Bauhof der Ortsgemeinde verlegt, hierfür ist entsprechend der

Friedhofsgebührensatzung eine Gebühr zu entrichten. Die Inschriften müssen eingraviert oder aufgeklebt sein, sodass keine Beschädigungen an den Mähgeräten entstehen können. Sollte die Steinplatte beklebt werden, haftet die Ortsgemeinde nicht für Schäden am Schriftbild, welche durch die Instandhaltungsmaßnahmen verursacht wurden. Aufgesetzte Buchstaben, Bildnisse und Zeichnungen sind nicht erlaubt. Grabschmuck und Blumen dürfen auf der Wiese und den liegenden Grabmalen nicht abgelegt werden.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) entfernt werden. Eine vorzeitige Einebnung ist frühestens nach 20 Jahren Ruhedauer seit der letzten Bestattung möglich. Bei einer vorzeitigen Einebnung fällt die Unterhaltung/Pflege der Grabstätte der Ortsgemeinde zu. Hierfür wird gemäß Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) ein jährlicher Pauschalbetrag bis zum Ablauf der eigentlichen Ruhedauer (25 Jahre) erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Brücken (Pfalz), den 7. Juli 2021
gez. P. Klein -
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 7. Juli 2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Dittweiler

SPD Ortsverein Dittweiler

Der verschobene Familienabend um 18,00 Uhr. Da wir auch einen mit Ehrungen wurde neu fest gesetzt und alle Mitglieder sind herzlich eingeladen. Er findet statt am Montag, den 9. August 2021 im Bürgerhaus Dittweiler, Der Vorstand

Schalten Sie eine Anzeige!

Melden Sie sich bei uns unter 06381 86 22, anz-kus@suewe.de
www.wochenblatt-reporter.de

Frohnhofen

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Frohnhofen vom 9. Juli 2021

Der Ortsgemeinderat von Frohnhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung vom 07.07.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

Friedhofssatzung

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten

§ 13 a Gemischte Grabstätten

- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 18 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern
- § 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 20 Standsicherheit der Grabmale
- § 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 22 Entfernen von Grabmalen

6. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 23 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 24 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

- § 25 Benutzen der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Gebühren
- § 30 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Frohnhofen gelegenen und von ihr verwaltetem Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der

- Gemeinde ist,
- d) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind, oder
- e) ohne Einwohner zu sein, in einem anonymen Urnenrasengrab bestattet werden wollen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung besteht aus
 - a) dem Ortsbürgermeister oder dessen ständigem Vertreter und
 - b) dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in für das Friedhofswesen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.
- (5) Der/Die zuständige Sachbearbeiter/in (vgl. § 2 Abs. 4 b) ist ermächtigt, alle Verwaltungsaufgaben die aufgrund des Bestattungsgesetzes und dieser Satzung erforderlich sind, durchzuführen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) –vgl. § 7 BestG-.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften**§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Beim Betreten und Verlassen des Friedhofs sind die Friedhofstore zu schließen.

- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - Tiere –ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
 - zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa.) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb.) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten *)

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte/Genehmigung. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung ist ein Kostenübernahmeantrag vorzulegen.
- (3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. In der Zeit vom 1. April bis 30. September i. d. R. bis spätestens 16.00 Uhr, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) i. d. R. bis 15.30 Uhr. **Urnenbeisetzungen im Urnenwiesengrabfeld ohne Angehörige werden seitens der Ortsgemeinde frühmorgens vor 8.00 Uhr durchgeführt.**
- (5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
- (6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit dem nicht über 6 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 6 Jahre in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Säрге

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. **Säрге und Überurnen, die der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.**
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,80 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften[1], der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in dem
- Urnenwiesengrabfeld (ohne Grabmale und Abdeckungen) in
 - Urnenreihengrabstätten - anonym
 - Wiesengrabfeld (Liegende Grabmale) in
 - Reihengrabstätten (Sargbestattung)
 - Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - allgemeinen Friedhofsteil in
 - Kindergrabstätten,
 - Reihengrabstätten
 - Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
 - Ehrengrabstätten
 - Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
 - Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengräber.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätten),
 - Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf –außer in den Fällen des § 7 Abs. 6, § 13 a - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Bei Reihengrabstätten auf dem Wiesengrabfeld (liegende Grabmale) sind Be-

pflanzungen, Blumen- und Grabschmuck auf der Wiesenfläche nicht erlaubt. Bei einem Verstoß hiergegen kann die Gemeinde den Grabschmuck auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten beseitigen, eine schriftliche Aufforderung muss nicht vorher ergehen.

(5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht.

§ 13a Gemischte Grabstätten

(1) Eine Reihengrabstätte nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden kann.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Verantwortlichen zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden.

(3) Das Recht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Es wird eine Urkunde/Bescheid, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden ausschließlich als Urnenwahlgrabstätten vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsrechtlich.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei freiwilliger Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

(2)

(3) a) in Reihengrabstätten bis zu 1 Asche zusätzlich,

b) in Urnenreihengrabstätten bis zu 1 Asche

c) in Urnenwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen

(4) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(5) Auf dem anonymen Urnenwiesengrabfeld werden die Aschenstätten nicht mit personenbezogenen Daten gekennzeichnet. Die Verwendung von Zier- und Überurnen ist auf dem Urnenrasengrabfeld nicht zulässig. Blumen- und Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.

(6) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden (§ 14).

(7) Auf dem Wiesengrabfeld (liegende Grabmale) sind Bepflanzungen, Blumen- und Grabschmuck auf der Rasenfläche nicht erlaubt. Bei einem Verstoß hiergegen kann die Gemeinde den Grabschmuck auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten beseitigen, eine schriftliche Aufforderung muss nicht vorher ergehen.

(8) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(9) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18 Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachfolgenden Anforderungen.

(1) Grabmale dürfen die gültig vorhandene Grabbreite nicht überschreiten. Die Höhe ist auf 1,00 m beschränkt.

(2) Grababdeckungen sind zulässig. Grabtrittplatten dürfen nicht überbaut werden. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(3) Nicht zugelassen sind:

(4) a) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich der Schriftflächen.

(5) b) Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe (ausgenommen bei Inschriften und Bildern)

(6) c) Inschriften und Sinnbilder die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

(7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

(8) Die Absätze 1 - 4 finden keine Anwendung auf das Wiesen- und Urnenwiesengrabfeld, es gilt:

(9)

(10)a.) Auf dem Urnenwiesengrabfeld (anonym) dürfen keine Grabmale errichtet werden; gleiches gilt auch für Grababdeckungen.

b) Auf dem Wiesengrabfeld (liegende Grabmale) dürfen keine stehenden Grabmale errichtet werden. Liegende Grabmale sind bei Reihengrabstätten (Sargbestattung) in der Größe von

0,40 m Länge, 0,60 m Breite, bei Urnengrabstätten in der Größe von 0,40 m Länge, 0,40 m Breite und einer Mindeststärke von 5 cm gestattet. Die Grabmale müssen derart im Erdboden versenkt werden, dass ein Übermähen der Fläche möglich ist. Die Buchstaben und Zahlen auf den Grabmalen dürfen nicht aufgesetzt werden, sondern müssen eingemeißelt oder eingeschliffen werden.

§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

2) Der Anzeige sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird

der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/ und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Mit Eingang eines schriftlichen Einebnungsantrages gehen alle Rechte dieser Grabstätte verloren.

(4) Die Entfernung der Grabmale auf dem Wiesengrabfeld übernimmt die Ortsgemeinde nach Ablauf der Ruhezeit.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 und § 18 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2)

(3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung, sowie die Pflege ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4)

(5) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Absätze 1 – 4 gelten nicht für die Wiesengrabfelder.

(8)

a) Dort obliegt die Herrichtung und Instandsetzung ausschließlich der Ortsgemeinde.

b) Die Pflege, sowie die Anlegung dieser Grabstätten wird durch die Ortsgemeinde

c) Frohnhofen übernommen.

d) Das Aufstellen und Einpflanzen von Blumenschmuck ist hier nicht gestattet.

e)

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 25 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge dürfen in der Einsegnungshalle nicht geöffnet werden.

(4) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf 30 Jahre Nutzungszeit(en) nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2-5 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§11),
6. die Bestimmungen über die Gestaltung und Maße der Grabmale nicht einhält (§ 18),
7. Grabstätten entgegen § 18 Abs. 5 und § 23 Abs. 5 gestaltet oder bepflanzt,
8. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
10. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
11. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
13. die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 betritt.
14. Ablagerungen aller Art (auch Grabsegmente) außerhalb der bereitgestellten Flächen deponiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24.11.2010 in der Fassung vom 14.04.2016 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Frohnhofen, den 9. Juli 2021
gez. Weyrich, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 9. Juli 2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

[1] Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig (§ 17 Abs. 1 S. 1 BestG)

Glan-Müchweiler

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Glan-Müchweiler hat in seiner Sitzung am 05.05.2021 folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Galgenberg Teil III gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

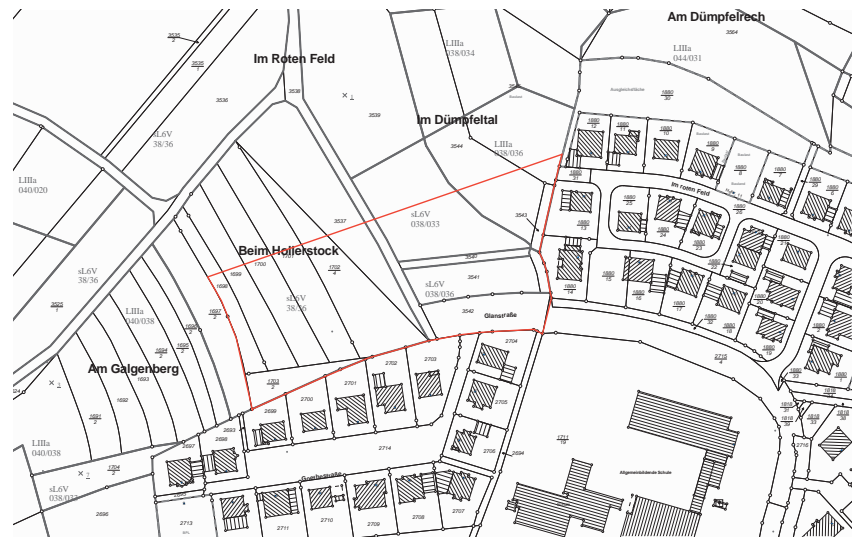
Der betroffene Planbereich ist der Kartendarstellung zu entnehmen.

Der Ortsgemeinderat fasst gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Galgenberg Teil III“. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Glan-Müchweiler, den 24.07.2021

gez. Grimm
Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.



Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Glan-Müchweiler

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Glan-Müchweiler hat in seiner Sitzung vom 05.05.2021 die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Galgenberg Teil III“ beschlossen, die hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht wird.

Die genaue Abgrenzung des Planbereichs kann dem Lageplan entnommen werden.

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Galgenberg Teil III“ Ortsgemeinde Glan-Müchweiler vom 08.07.2021

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GemO) und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, wird diese Satzung erlassen.

§ 1 Sinn und Zweck

Die Satzung dient dem Zweck, die Planungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Galgenberg Teil III“ Ortsgemeinde Glan-Müchweiler, zu sichern.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich für den aufzustellenden Bebauungsplan „Galgenberg Teil III“ Ortsgemeinde Glan-Müchweiler und kann dem in Anlage 1 abgedruckten Lageplan entnommen werden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Glan-Müchweiler, den 08.07.2021
gez. Grimm, Ortsbürgermeister

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

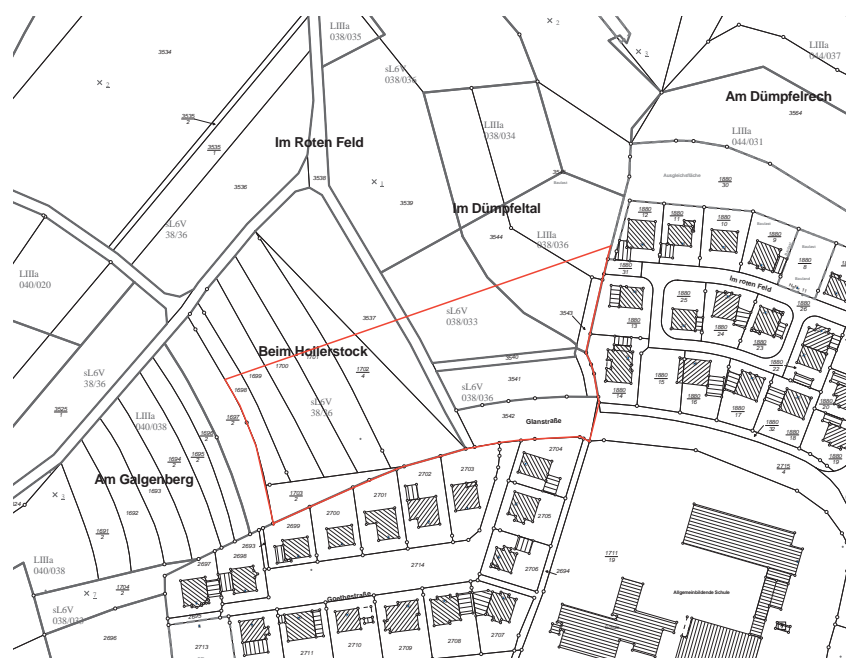
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Glan-Müchweiler, 24.07.2021
gez. Grimm, Ortsbürgermeister

Geltungsbereich:



Bekanntmachung

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des geplanten Neubaugebietes „Am Galgenberg Teil III“ in der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler vom 08.07.2021

Der Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler hat in seiner Sitzung am 05.05.2021 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler hat in seiner Sitzung vom 05.05.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Galgenberg Teil III“, Ortsgemeinde Glan-Münchweiler, gefasst.

Im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Am Galgenberg Teil III“, welcher als Anlage beigefügt ist, möchte die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler ein Neubaugebiet realisieren, welches vorwiegend dem Wohnen dienen soll.

Das geplante Neubaugebiet liegt unmittelbar neben dem bereits bestehenden Neubaugebiet „Am Galgenberg Teil 1“ und soll zusätzlichen Wohnraum schaffen.

Zur frühzeitigen Sicherung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler diese Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke werden für die Realisierung/ Umsetzung der Planungen zum Neubaugebiet „Am Galgenberg Teil III“ benötigt, damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden kann und zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann.

Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen und ortsgestalterischen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Glan-Münchweiler:

Fl.Nr. 1703/2, 3538, 3540, 3541, 3542, 3543,

und Teilbereiche der Grundstücke

Fl.Nr. 1698, 1699, 1700, 1701, 1702/4, 3537, 3539, 3544, 3545

Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Glan-Münchweiler, den 08.07.2021
gez. Karl-Michael Grimm, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeverordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Glan-Münchweiler, den 24.07.2021
gez. Karl-Michael Grimm, Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Anlagen zur Vorkaufsrechtssatzung „Am Galgenberg“ der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler

Geltungsbereich Bebauungsplan „Am Galgenberg Teil III“

Geltungsbereich Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB



Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 7. Juli 2021

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Glan-Münchweiler in der Sitzung am 05.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen.
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen.
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.
- § 4 Anteil der Gemeinde/Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand.
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands.
- § 6 Eckgrundstücksvergünstigung.
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen.
- § 9 Voraussetzungen.
- § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages.
- § 11 In-Kraft-Treten.

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen der §§ 127 ff BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
 5. Parkflächen,
 a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
 (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
 (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
 (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde/Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4 Anteil der Gemeinde/Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde/Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
 (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
 (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie,
 b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.
 Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
 a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.
 Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
 (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt

durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;

b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6 Eckgrundstücksvergünstigung

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen. Für Grundstücke, die durch mehr als zwei solcher gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 durch die Anzahl der Erschließungsanlagen geteilt.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,
 a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie

- a) Fahrbahn,
- b) Radwege,
- c) Gehwege,
- d) Parkflächen,
- e) Grünanlagen,
- f) Mischflächen,
- g) Entwässerungseinrichtungen sowie
- h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.
 (2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
 b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
 c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.
 (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung vom 29.09.1994, in der Fassung vom 19.09.2001.

Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Glan-Münchweiler, 7. Juli 2021
 gez. Grimm, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 7. Juli 2021
 gez. Christoph Lothschütz
 Bürgermeister

Satzung

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Auf Grund von § 135c und von § 24 der Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Glan-Münchweiler in der Sitzung vom 05.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
 (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
 Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glan-Münchweiler, 7. Juli 2021
 gez. Grimm, Ortsbürgermeister

Anlage zu 2 Abs. 3 der Mustersatzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen; Kräutern und Gräsern
 - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
 - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
 - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
 - je 100 m² ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher
 - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Aufforstung mit standortgerechten Arten
 - 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5 jährig, Höhe 80 bis 120 cm
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
 - je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
 - Einsaat Gras-/Kräutermischung
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen 2.1 Herstellung von Stillgewässern - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe. unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 3. Begrünung von baulichen Anlagen 3.1 Fassadenbegrünung - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfdm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
- 3.2 Dachbegrünung - intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Dränagen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5. Maßnahmen zur Extensivierung 5.1 Umwandlung von Äcker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache - Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens Fertigstellungs- und
- Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland Bodenvorbereitung - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens, Einsaat von Wiesengräsern. und - Kräutern Fertigstellung, und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland - Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts bei Feuchtgrünland, Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen Fertigstellungs- und
- Entwicklungspflege: 5 Jahre

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 7. Juli 2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Gries

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 29.07.2021, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Bürger- und Vereinshauses „Alte Schule“, Triftstraße 18, 66903 Gries eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gries statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 9 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Informationen Ortsbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Friedhofsangelegenheiten - Neufassung Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung + Baumurnenfeld
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Jahre 2021/2022
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß § 97 Abs. 1 GemO
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan
5. Spielplatz Hutschwald
 - a) Vergabe der Ingenieurleistungen
 - b) Annahme des Planentwurfs und Durchführung der Ausschreibung für die Landschaftsbauarbeiten
 - c) Bestellung der Spielgeräte
6. Information über eine getroffene Eilentscheidung (Küchensanierung Kita)
7. Information über eine getroffene Eilentscheidung (Übertragung Breitband auf den Landkreis)
8. Ausgleichsmaßnahme Neubaugebiet „Hutschwald“
 - a) Änderung der externen Ausgleichsmaßnahmen
 - b) Kauf des Flurstücks für die neue Fläche der Ausgleichsmaßnahme

nicht öffentlich

9. Grundstücksangelegenheiten
10. Niederschlagung von Forderungen

Gries, den 15. Juli 2021
gez. Olaf Klein
-Ortsbürgermeister -

Herschweiler-Pettersheim

Zahnexperten der Kita Regenbogen in Herschweiler-Pettersheim



Die Vorschulkinder der Kita Regenbogen wurden in diesem Jahr von dem Walross Max Schrubbel, seines Zeichens Zahnputz-Experte, besucht. Über mehrere Tage hinweg setzten sich die Kinder mit ihrem Gebiss und der Gesunderhaltung der Zähne auseinander. Mit Hilfe verschiedener Angebote und der Begleitung von Max Schrubbel wurde das Wissen der Kinder erweitert. Unter anderem durfte jedes Kind ein eigenes Gebiss basteln und durch Sortieren verschiedener Lebensmittel wurde das Thema „Gesunde Ernährung“ angeschnitten. Mit viel Freude an diesem Projekt ging die gesamte Gruppe zum Schluss selbst als „Zahn(putz)-Experten“ heraus. Wir bedanken uns sehr herzlich bei Frau Koch der LAGZ Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Rheinland-Pfalz e.V. für das schöne Lehrmaterial. Bei ihrem Besuch in der Kita überreichte sie uns außerdem eine Urkunde für die Teilnahme an diesem schönen Projekt, Bildkarten für das Kamishibai und einen Scheck in Höhe von 50€.

Die Kinder und Erzieher/innen sagen herzlich Dankeschön!

Gemeinschaftsgedanken – Hand in Hand

Der SV Herschweiler-Pettersheim möchte zur Sauberkeit und Schönheit im Ort beitragen und das Bild des Dorfplatzes, dem Zentrum und Treffpunkt im Dorf, helfen zu verbessern. Nachdem es in der Vergangenheit immer wieder zu Schmierereien und Zerstörungen durch irgendwelche gelangweilte Rowdies kam, sehen wir es als angebracht die schmutzige Wand des Toilettengebäudes zu streichen und im Anschluss mit handgemalten Bildern durch unsere zahlreichen Jugendmannschaften weiter zu verschönern. Außerdem werden wir jeglichen Müll und Un-

rat rund um den Dorfplatz einsammeln und fachgerecht entsorgen. Damit auch der Hundekotbeutel seinen Sinn erfüllt. Die Mitglieder des Sportvereins sind auch außerhalb des Fußballgeschehens für unseren Ort da, zeigen Umweltbewusstsein und tragen zu einem der wichtigsten Punkte einer Gemeinde bei: GEMEINSCHAFT

Aktionstage:

Freitag, den 23. Juli 2021 von 15 bis 18 Uhr und
Samstag, den 24. Juli 2021 von 9 bis 13 Uhr.

Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim bedankt sich vorab



ganz herzlich für diese tolle ehrenamtliche Idee, die Koordination und Projektbetreuung durch Herrn Michael Müller und das Engagement des Sportvereins für unser Dorf. Für die Verpflegung der Helferinnen und Helfer ist gesorgt.

Elternabend zur Waldkita Regenbogen

Neues ergänzendes pädagogisches Angebot



Präsentation standen die 3 „Waldkita-Erzieherinnen“ mit dem gesamten Team, den vielfältigen Fragen der Eltern zur Verfügung. Gerne aufgenommen wurde die Bitte der Eltern, im Rahmen der Partizipation allen Kindern die Waldkita altersentsprechend zu erklären. Die am Konzept der Waldkita interessierten Eltern können sich bei Rückfragen und Interesse an einer Anmeldung, gerne an die Kitaleitungen Frau Burger und Frau Danczak, sowie an alle Erzieherinnen der zukünftigen „WaldKita“ wenden. Sie alle haben in den letzten Wochen mit Hochdruck und sehr viel Engagement an der Konzeptentwicklung gearbeitet. Die Präsentation des Elternabends wird bei Rückmeldung an die Kita, gerne den Eltern per Mail zur Verfügung gestellt. Unmittelbar nach dem Elternabend gab es bereits erste Interessensbekundungen zur Anmeldung für einen Kindergartenplatz in der Waldkita. Zur besseren weiteren Planung wird um eine kurze schriftliche Mitteilung per Mail gebeten. Frau Schillo bedankte sich gemeinsam mit dem Beigeordneten Herrn Hopp, bei allen Eltern, dem Elternbeirat und den Mitarbeitern der Kita für die gute konstruktive und bereichernde Zusammenarbeit und bei allen beteiligten Fachabteilungen und Fachbehörden für die gute Kooperation, Beratung und Unterstützung des Trägers bei der bisherigen Umsetzung des ergänzenden pädagogischen Angebotes. Der gemeinsame Kindergartenausschuss mit den Kooperationspartnern Langenbach und Krottelbach, hatte bereits am 6. Juli 2021, der Planung und Konzeption der Waldkita einstimmig zugestimmt.

Am Mittwoch dem 13. Juli, begrüßte die Bürgermeisterin der Gemeinde Herschweiler-Pettersheim, Margot Schillo, als Träger der kommunalen Kita Regenbogen, im Dorfgemeinschaftshaus 46 Eltern zu einem Infoabend bezüglich einer geplanten Waldkita. Die Eltern folgten den begeisternden Erläuterungen der Erzieherin Frau Angel, welche von ihren Kolleginnen Frau Cromm und Frau Seyler unterstützt und begleitet wurde. Erläutert wurden unter anderem die pädagogischen Grundsätze, Konzept und Ziele, Rahmenbedingungen, das Basislager, die Schutzräume, persönliche Ausstattung und nicht zuletzt die pädagogische Eingewöhnung der Kinder in eine Waldkita. Nach der

LandFrauen Herschweiler-Pettersheim

Generalversammlung mit Neuwahlen

Der LandFrauenverein Herschweiler-Pettersheim hat am 07.07.2021 im Outdoor Klassenzimmer der Herzog-Christian-Schule eine Generalversammlung mit Neuwahlen der Vorstandschaft durchgeführt. Die Vorsitzende Anette Morgenstern (seit 2003 im Amt) und die stellvertretende Vorsitzende Ursel Ma-

yer (seit 2006 im Amt) standen nicht mehr für eine Wiederwahl zur Verfügung. Es wurde ein Vorstandsteam gewählt, Teamleiterin wurde Friedrich Lydia die auch Schriftführerin ist. Als Rechnerin wurde Ulla Kurz wiedergewählt. Die Mitglieder des erweiterten Teams sind Dietz Ulla, Schmidt Sonja, Schmitt

Christel, Weber Karin, Schillo Margot, Becker Michaela, Mayer Ursel. Als Kassenprüfer wurden Rübel Petra und Huber Ruth gewählt. Frau Morgenstern bedankte sich bei allen Anwesenden für ihr Engagement und wünschte dem neuen Team eine gute zusammen Arbeit.

Öffentliche Bekanntmachung

über einen Einebnungslauf im Herbst 2021 von Grabstätten auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim

Im Herbst 2021 ist ein Einebnungslauf von Grabstätten auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim geplant. Die Arbeiten werden durch eine Fachfirma ausgeführt. Die Ortsgemeinde bittet darum, dass sich die Angehörigen und Nutzungsberechtigten, welche eine Einebnung in Betracht ziehen, sich

mit der Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Frau Bommer (06373/504-203) in Verbindung setzen. Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Bommer gerne zur Verfügung. Ihre Margot Schillo, Bürgermeisterin der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim

Krottelbach

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Krottelbach für die Haushaltsjahre 2021/2022 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-5.06 bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Krottelbach haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2021/2022 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Der Ortsgemeinderat Krottelbach hat in seiner Sitzung am 21.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Friedhofsangelegenheiten - Einführung Urnen-Wiesenfeld - Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

1.) Der Ortsgemeinderat Krottelbach beschließt die im Entwurf vorliegende Neufassung der Friedhofssatzung. Hierbei soll die Alternative des § 18 Absatz 6 verwendet werden. Weiter soll im § 24 Abs. 2 und 4 geändert werden, dass „Rasen“- in „Wiese“-Urnengrabstätte“ geändert wird. Weiterhin soll der Zusatz eingefügt werden „sofern keine Einfassung erhalten ist“.

2.) Der Ortsgemeinderat Krottelbach beschließt, die im Entwurf vorliegende (Version A mit Pflegegebühr) Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit den entsprechend im Ortsgemeinderat festgelegten Gebühren und der Pflegepauschale.

Breitbandausbau im Landkreis Kusel;

Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel

Der Ortsgemeinderat erteilt seine Zustimmung, dass die Ortsgemeinde zur Beteiligung an dem kreisweiten Breitbandprojekt des Landkreises Kusel die Aufgabe des Breitbandausbaus gemäß § 67 Abs. 5 GemO für den Zeitraum des Projektes an die Verbandsgemeinde überträgt.

Der Ortsgemeinderat stimmt außerdem zu, dass die Verbandsgemeinde ermächtigt wird, den Landkreis Kusel mit der Durchführung des Breitbandprojektes zu beauftragen.

nicht öffentlich

Dorferneuerung;

Vergabe von Vermessungsleistungen

Der Ortsgemeinderat beschließt die Vergabe der Vermessungsleistungen.

Lesen Sie das Amtsblatt online:
www.wochenblatt-reporter.de/amtsblatt

Matzenbach

Stellenausschreibung

Die kommunale Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ der Ortsgemeinde Matzenbach sucht ab sofort

Mitarbeiter/innen (m/w/d) im Sozial- und Erziehungsdienst -Teilzeit, befristet-

Die Kita „Villa Kunterbunt“ betreut am Standort Matzenbach bis zu 20 Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren. Für unsere Kita in Matzenbach ist eine Teilzeitstelle mit durchschnittlich 28,0 Wochenstunden zu besetzen (befristet bis 31.12.2022, mit der Aussicht auf Weiterbeschäftigung). In den Räumen der Glantalschule in Glan-Münchweiler betreuen wir bis zu 34 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Hier suchen wir eine Teilzeitkraft mit durchschnittlich 19,5 Wochenstunden (befristet bis 31.12.2022, mit der Aussicht auf Weiterbeschäftigung).

Wir wünschen uns:

- Zuverlässige und motivierte Fachkräfte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung oder zum/zur Sozialassistent/in bzw.

Kinderpfleger/in
- soziale Kompetenz, Freude und Engagement bei der pädagogischen Arbeit
- einen liebevollen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität

Wir bieten:

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessenten richten ihre Bewerbung bitte bis spätestens 06.08.2021 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal Fachbereich 1A.2 – Personal Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder per Email an bewerbung@vvgog.de (bevorzugt als PDF). Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Julia Höfs (Tel. 06383-998115), gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Matzenbach, im Juli 2021
gez. Andrea Müller,, Ortsbürgermeisterin

Nanzdietschweiler

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.
Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Breitbandausbau im Landkreis Kusel; Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel

Der Ortsgemeinderat erteilt seine Zustimmung, dass die Ortsgemeinde zur Beteiligung an dem kreisweiten Breitbandprojekt des Landkreises Kusel die Aufgabe des Breitbandausbaus gemäß § 67 Abs. 5 GemO für den Zeitraum des Projektes an die Verbandsgemeinde überträgt.
Der Ortsgemeinderat stimmt außerdem zu, dass die Verbandsgemeinde ermächtigt wird, den Landkreis Kusel mit der Durchführung des Breitbandprojektes zu beauftragen.

Projekt: Naturerlebnispfad mit Lebenstürmen in Nanzdietschweiler; Planvorstellung, Antrag auf Fördermittel und Beschlussfassung

Der Ortsgemeinderat befürwortet grundsätzlich die Errichtung eines Naturerlebnispfad mit einem oder auch mehreren Lebenstürmen und beauftragt die Ortsbürgermeisterin die Gestaltung und Ausführungsplanung mit Kostenaufstellung, evtl. mit mehreren Alternativen, dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat in seiner Sitzung vom 15.07.2021 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2017 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:	
Erträge	1.297.603,61 €
Aufwendungen	1.405.131,61 €
Jahresfehlbetrag	-107.528,00 €
Finanzrechnung:	
Einzahlungen	1.502.257,61 €
Auszahlungen	1.381.936,65 €
Veränderung Finanzmittelbestand	120.320,96 €
Bilanz:	
Aktiva	7.131.821,30 €
Passiva	7.131.821,30 €
Eigenkapital:	1.631.398,49 €

2. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2017 mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 26.07. bis 03.08.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.10, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 16.07.2021
gez. Lothschütz, Bürgermeister

Sanierung der Straßen Am Hübel und Von der Leyenstraße

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, nach etwas mehr als 3-monatiger Bauzeit wurden die Straßen Am Hübel und Von der Leyenstraße saniert und sind jetzt fertiggestellt. Die Vollsperrung und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen sind beendet. Im Rahmen der Sanierung wurde in der Straße Am Hübel durch die Werke der Verbandsgemeinde die Wasserleitung erneuert. Die Pfalzwerke haben die Niederspannungsleitung in die Straßen verlegt, so dass zum gegebenen Zeitpunkt die Dachständer abgebaut werden können. Im Zuge dieser Maßnahme wurde das Kabel für die neue Beleuchtungseinrichtung und eine Pipeline für eine spätere Glasfaserversorgung (schnelles Internet) in die Erde verlegt. Zusammen mit der Niederspannungsleitung (Stromversorgung) wurde dieses Internetkabel in die Häuser verlegt. Durch die Straßensanierung wurde der Straßenkörper mit seinem vorhandenen Unterbau konser-

viert, so dass keine weiteren tiefgreifenden Schäden entstehen können. Diese Maßnahme hat die Ortsgemeinde erstmals in der Hofstraße durchgeführt und im letzten Jahr, nach 2-jähriger Bauzeit, an einigen Straßen im Ortsteil Dietschweiler fortgesetzt. Auch in den Straßen Am Hübel und Von der Leyenstraße konnte im Rahmen der Angleichungen durch das notwendige Aufbrechen von Betonflächen und den Rückbau in zeitgemäßem Pflaster eine deutliche Aufwertung mit einer Verbesserung der Wohnqualität erreicht werden. Im Bereich der katholischen Kirche musste die Fahrbahn im Hinblick auf die Standfestigkeit der ortsbildprägenden Baumallee etwas eingeschränkt werden. Ein gefahrloses Befahren der Anliegerstraße ist dennoch möglich, da ein Ausweichen auf den großen Parkflächen der Kirche möglich ist. Im Grunde hat sich an der Verkehrssituation nichts geändert. Die gegenseitige

Vorsicht- und Rücksichtnahme war an dieser Stelle schon immer gefordert. Im Zuge der Baumaßnahme wurde bei den wöchentlichen Baubesprechungen durch Anlieger mehrfach ins Gespräch gebracht, dass die Eltern bei der An- und Abfahrt zur Kita zu schnell fahren. Das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde hat bei einem Ortstermin diesbezüglich eine Bewertung der Verkehrssituation vorgenommen, um dem Ortsgemeinderat eine verkehrrechtliche Stellungnahme zu unterbreiten. Ich möchte mich an dieser Stelle bei den Anliegern der beiden Straßen, den Kirchenbesuchern und dem Personal der Kita mit Eltern für ihr großes Verständnis der Beeinträchtigungen, die durch solche Arbeiten aufzutreten, ganz herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
Annette Filipiak-Bender
Ortsbürgermeisterin



Ohmbach

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 28.07.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal „Oberohmbach“ des Heimat- und Kulturtreffs, Höferstraße 16, 66903 Ohmbach, unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ohmbach statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

**Tagesordnung:
öffentlich**

1. Friedhof Ohmbach;
Auftragsvergabe des I-Stock-Antrages
- a) Dachdecker-Spenglerarbeiten
- b) Blitzschutz
- c) Fenster Holz, Kunststoff
- d) Spezialreinigung Ornamente
- e) Schlosserarbeiten
- f) Verputz und Trockenarbeiten
- g) Schreinerarbeiten und Innentüren
- h) Fliesenarbeiten
- i) Heizung, Sanitär und Rohrisolierungen
- j) Elektroinstallation
- k) Zaunbau

2. Information über eine getroffene Eilentscheidung (Aufgabenübertragung Breitband auf den Landkreis)
3. Informationen

Hinweis:**Beschränkung der Teilnehmerzahl**

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. I GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

Mund-Nasen-Bedeckung

Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.

Ohmbach, den 15. Juli 2021
gez. Gerhard Kauf, -Ortsbürgermeister-

Die Vorschulkinder unterwegs im „Zauberwald“

Am Donnerstag, 15. Juli, machten sich die Vorschulkinder der „Villa Sonnenschein“ Ohmbach auf den Weg in den Wald, um zu sehen, wie Bienen in Ihren Völkern leben. Es war ein ganzes Stück, das sie zu Fuß zurücklegen mussten. Endlich angekommen, empfing uns ganz freundlich Herr Fred Ohliger und öffnete uns den Weg zum „Zauberwald“. Es gab viel zu entdecken: Bäume mit Gesichtern, kleine Trolle die den Wald bewachen und die Bienenstöcke, die sicher durch einen Zaun abgegrenzt waren. Am Ende des Weges durften die Kinder im „Bienenhaus“ Platz nehmen und Herr Ohliger erklärte, wie ein Bienenstock funktioniert, wie Honig entsteht und alles was die Kinder sonst noch wissen wollten. Für jedes Kind stand ein Getränk bereit, es gab ein kleines Gläschen selbstgemachten „OHO“ (Ohmbacher

Honig) und ein Malbuch mit vielen Informationen. Mit viel neuem Wissen machten sich die Vorschulkinder gut gelaunt auf den Rückweg. Vielen Dank an Herr Ohliger, der das alles so toll vorbereitet und erklärt hat!



Quirnbach

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Quirnbach hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 2021 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2018 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Quirnbach wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Erträge	626.735,68 €
Aufwendungen	-653.495,10 €
Jahresfehlbetrag	-26.759,42 €

Finanzrechnung:

Einzahlungen	537.685,85 €
Auszahlungen	-630.958,38 €
Veränderung Finanzmittelbestand	-93.272,53 €

Bilanz:

Aktiva	3.697.531,38 €
Passiva	3.697.531,38 €
Eigenkapital	235.223,24 €

2. Der Ortsbürgermeisterin und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Quirnbach sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 26.07.2021 bis 04.08.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.09, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 15.07.2021
gez. Lothschütz, Bürgermeister

**Senden Sie Ihre Beiträge
für das Amtsblatt an:
wochenblatt@vgog.de**

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Quirnbach hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 2021 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2017 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Quirnbach wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Erträge	591.039,18 €
Aufwendungen	-657.988,17 €
Jahresfehlbetrag	-66.948,99 €

Finanzrechnung:

Einzahlungen	476.507,15 €
Auszahlungen	-487.232,12 €
Veränderung Finanzmittelbestand	-10.724,97 €

Bilanz:

Aktiva	3.807.347,71 €
Passiva	3.807.347,71 €
Eigenkapital	261.982,66 €

2. Der Ortsbürgermeisterin und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Quirnbach sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 26.07.2021 bis 04.08.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.09, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 15.07.2021
gez. Lothschütz, Bürgermeister

Rehweiler

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Rehweiler hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

**Breitbandausbau im Landkreis Kusel;
Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel**

Der Ortsgemeinderat erteilt seine Zustimmung, dass die Ortsgemeinde zur Beteiligung an dem kreisweiten Breitbandprojekt des Landkreises Kusel die Aufgabe des Breitbandausbaus gemäß § 67 Abs. 5 GemO für den Zeitraum des Projektes an die Verbandsgemeinde überträgt.

Der Ortsgemeinderat stimmt außerdem zu, dass die Verbandsgemeinde ermächtigt wird, den Landkreis Kusel mit der Durchführung des Breitbandprojektes zu beauftragen.

Schönenberg-Kübelberg

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) hier: Bebauungsplan Gewerbegebiet „Im Mehlpfuhl – Bauabschnitt III b“

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 27.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Im Mehlpfuhl – Bauabschnitt III b“ beschlossen.

Nachdem das Planverfahren abgeschlossen ist, hat der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg am 15.07.2021 den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Im Mehlpfuhl – Bauabschnitt III b“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird nun als Satzung gem. § 10. Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Die genaue Abgrenzung des Planbereichs kann dem Kartenausschnitt entnommen werden.

Der Bebauungsplan wurde gem. § 13 BauGB aufgestellt und liegt ab sofort zusammen mit der Begründung und den textlichen Festsetzungen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden in den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. §§ 39 bis 42 BauGB können Vermögensnachteile entstehen, die einen Entschädigungsanspruch auslösen können. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Ent-

schädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung BauGB (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

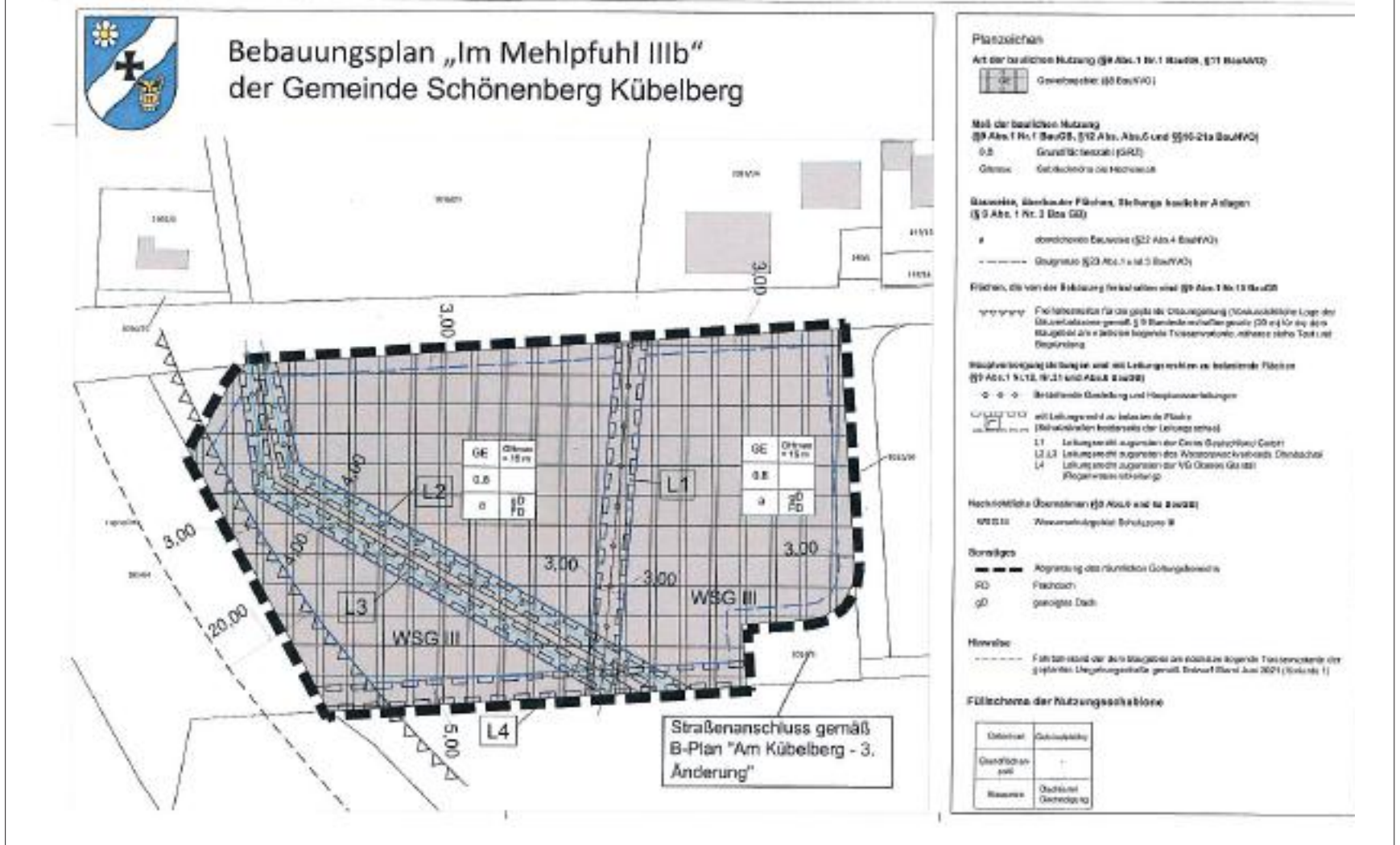
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter [www.vgog.de/Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht](http://www.vgog.de/Öffentliche-Bekanntmachungen-veroeffentlicht).

Schönenberg-Kübelberg, den 16.07.2021

T. Wolf
Ortsbürgermeister



Stellenausschreibung

Die **Waldkindertagesstätte Schönenberg-Kübelberg** sucht zum 01.09.2021 eine/n

**Erzieher/Erzieherin
mit staatlicher Anerkennung (m/w/d)
- in Teilzeit, unbefristet -**

In der Wald-Kita der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wollen wir Werte außerhalb geschlossener Wände vermitteln. Der Wald bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten Kinder zu stärken und in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten Persönlichkeiten zu begleiten.

Sie sind wind- und wetterfest, naturverbunden, achtsam, wertschätzend und teamfähig?

Dann bewerben Sie sich bei uns für unsere neue Waldkindertagesstätte!

Wir bieten:

- einen naturnahen Arbeitsplatz
- die Mitarbeit in einem kreativen Kleinteam
- Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 29,5 Stunden.
- Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) inklusive aller im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.
- Außerdem bieten wir zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten.

Wir wünschen uns:

- Eine Zusatzausbildung im Waldbereich bzw. Interesse, diese anzustreben
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit als Grund-

lage unserer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit im Wald-Kita-Team

- Einfühlungsvermögen, Geduld und Aufgeschlossenheit; Entdeckerfreude
- Flexibilität und die Bereitschaft ggfs. Vertretungs- bzw. Mehrarbeitsstunden zu leisten

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 06.08.2021 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8

66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Geimer-Junker unter der Telefonnummer 0175 9577 957 gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, im Juli 2021
Gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

Steinbach

Stellenausschreibung

Die kommunale Kindertagesstätte „Nimmerland“ der Ortsgemeinde Steinbach am Glan sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Erzieher/in
mit staatlicher Anerkennung (m/w/d)
- in Teilzeit, unbefristet -**

Die Kita Nimmerland ist eine zweigruppige Einrichtung, die 45 Plätze für Kinder zwischen einem Jahr und Schuleintritt bietet. Wir nehmen am zertifizierten Gesundheitsförderungsprogramm Gesunde KiTa und am Bildungs- und Präventionsprogramm KiTaPlus teil.

Wir suchen:

- Eine engagierte und flexible Persönlichkeit mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung
- mit der Bereitschaft auf dienstliche Anforderungen **zeitlich flexibel** zu reagieren und ggfs. auch Vertretungsstunden zu leisten
- mit Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Belastbarkeit,
- mit Sensibilität und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Kindern
- und Freude und Interesse an einer guten Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Team

Wir bieten:

Die Beschäftigung erfolgt in Teilzeit mit durchschnittlich 28 Wochenstunden. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung

Bitte senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen bis zum 06.08.2021 an die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8

66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt im PDF-Format)

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Salman (Tel. 06383/5131) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz.

Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Steinbach am Glan, 15.07.2021

gez. Jörg Fehrentz, Ortsbürgermeister

Stellenausschreibung

Die **Waldkindertagesstätte Schönenberg-Kübelberg** sucht ab Sommer 2021

**einen Berufspraktikanten/ eine Berufspraktikantin
im Anerkennungsjahr als Erzieher (m/w/d) in Vollzeit**

In der WaldKita der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wollen wir Werte außerhalb geschlossener Wände vermitteln. Der Wald bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten Kinder zu stärken und in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten Persönlichkeiten zu begleiten.

Sie sind wind- und wetterfest, naturverbunden, achtsam, wertschätzend und teamfähig? Dann bewerben Sie sich bei uns für unsere Waldkindertagesstätte!

Wir bieten:

- einen naturnahen Arbeitsplatz
- eine wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- eine leistungsgerechte Vergütung, die nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für Praktikantinnen und Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) inklusive aller im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen erfolgt

Wir wünschen uns:

- den abgeschlossenen schulischen Teil der Ausbildung zum Erzieher/ zur Erzieherin
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit als Grundlage unserer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit im Wald-Kita-Team
- Einfühlungsvermögen, Geduld und Aufgeschlossenheit, Entdeckerfreude

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 06.08.2021 mit den üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal

Rathausstr. 8

66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an

bewerbung@vgog.de

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Geimer-Junker unter der Telefonnummer 0175 9577 957 gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, im Juli 2021
Gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister



looking4jobs.de

- Einfache Erreichbarkeit für Bewerber
- Sehr gute Google-Auffindbarkeit
- Kombination aus Print und Online
- Breite Zielgruppe

**looking
4jobs**

**Digital und lokal -
WOCHENBLATT
verlängert
Erfolgskonzept ins Internet**

Neues aus dem Ortsgemeinderat Steinbach am Glan

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Steinbach am Glan hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2018

Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Steinbach sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Steinbach und der Verbandsgemeindeverwaltung

a) Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes

b) Bericht über die Rechnungsprüfung

c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses

d) Beschlussfassung über die Entlastungserteilung

c) Der Gemeinderat stellt den geprüften Jahresabschluss 2018 fest.

d) Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Steinbach sowie auch der Verbandsgemeindeverwaltung wird die Entlastung gemäß § 114 Abs. 1 GemO erteilt.

Ausbau „Frutzweilerstraße, Straßenbeleuchtung

Die Ortsgemeinde Steinbach beschließt das Angebot in Höhe von 51.547,83 € brutto für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Frutzweiler Straße zu beauftragen.

Des Weiteren soll auch das Angebot für die Änderung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Im Eck“ in Höhe von 5.292,53 € brutto beauftragt werden.

Nachwahl eines Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss

Frau Alexandra Knapp wird zum Ausschussmitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

Frau Helma Fichtl wird zum stellvertretenden Ausschussmitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

Vorausleistung auf den Anliegerbeitrag für den Straßenausbau Frutzweiler Straße

Zur Finanzierung der Herstellungskosten der Frutzweiler Straße erfolgt die Erhebung von Vorausleistungen in Höhe von 100% des voraussichtlichen Anliegerbeitrages. Die Vorausleistungen werden in 12 Vierteljahresraten erhoben.

Umbau der Kita

Die Ingenieurleistungen der Gebäudeplanung werden gemäß der vorliegenden Honorarofferte an die Ingenieurgesellschaft Franz und Vatter aus Hermersberg vergeben. Die Inge-

nieurleistungen der Technischen Gebäudeausrüstung werden gemäß der vorliegenden Honorarofferte an das Ingenieurbüro CTI aus Rehweiler vergeben. Der Beschluss wird vorbehaltlich der Zustimmung der Ortsgemeinde Henschtal gefasst.

Breitbandausbau im Landkreis Kusel; Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung, auf den Landkreis Kusel

Der Ortsgemeinderat erteilt seine Zustimmung, dass die Ortsgemeinde zur Beteiligung an dem kreisweiten Breitbandprojekt des Landkreises Kusel die Aufgabe des Breitbandausbaus gemäß § 67 Abs. 5 GemO für den Zeitraum des Projektes an die Verbandsgemeinde überträgt.

Der Ortsgemeinderat stimmt außerdem zu, dass die Verbandsgemeinde ermächtigt wird, den Landkreis Kusel mit der Durchführung des Breitbandprojektes zu beauftragen.

nicht öffentlich

Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt zustimmend in einer Grundstücksangelegenheit. Desweiteren wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, im Bedarfsfall in einer Pachtangelegenheit tätig zu werden.

Kleine Künstler der Kita „Nimmerland“

Steinbach/Henschtal präsentieren ihre Werke in der Bäckerei Scheuermann



Ein weiteres Mal trafen sich die Kindergartenkinder zum Aquarell malen,

dieses Mal in der Kita und ohne Eltern teil. Auch wieder mit von der Partie war Frau Doris Bauer, die Aquarell-Malerin aus Leidenschaft. Ebenso leidenschaftlich gingen die Kinder an die neue Herausforderung heran. Die Aufgabe bestand darin, ein Werk von Hundertwasser, nach eigenen Ideen weiterzuentwickeln. Den Kindern standen drei verschiedene Motive des Malers zur Auswahl unter denen sie frei wählen konnten. Da die Kinder bereits Kenntnisse aus dem ersten Malkurs erworben hatten, machten sie sich

selbstbewusst und zielstrebig an ihr Werk. Das Ergebnis der fertigen Gemälde kann sich sehen lassen, es spiegelt erworbenes Können und Freude am Malen. Ein Zitat der Kinder: „wir malen ja so gerne“ zeigt, dass dieses Malprojekt dem Interesse und den Bedürfnissen der Kinder entspricht. Wer nun neugierig geworden ist, kann die Gemälde der kleinen Künstler, in der **Schaufensterauslage in der Bäckerei Scheuermann in Steinbach** begutachten. Denn jeder Künstler ist stolz sein fertiges Werk präsentieren zu können.

Wahnwegen

Startschuss Nahwärme

Informationsveranstaltung in Wahnwegen

Seit Ende März läuft die Erstellung eines energetischen Quartierskonzepts für Wahnwegen. In einer Informationsveranstaltung wurden die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde zum Baustein klimaneutraler Wärmeversorgung über die Funktion des Nahwärmernetzes informiert. Der Startschuss für eine zukunftsfähige Wärmeversorgung ist gefallen. Im Rahmen des energieeffizienten Quartierskonzepts, welches die NATURSTROM AG gemeinsam mit dem Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (kurz IfaS) entwickelt, fand am Mittwoch, den 14. Juli 2021 eine Bürgerinformationsveranstaltung in Wahnwegen statt. Die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger ist essenziell, um eine nachhaltige Zukunft zu gestalten und die Klimaziele zu erreichen. Tobias Huter, Projektentwickler der NATURSTROM AG, erörtere nicht nur die grundsätzliche Funktion von Nahwärmernetzen, sondern wies auch auf die hohe Relevanz einer nachhaltigen Wärmeversorgung hin: „Vor dem Hintergrund der bundesweiten Klimaschutzanstrengungen und den aktuellen politischen Rahmenbedingungen wie der CO₂-Bespeisung, ist der Ausbau der Nahwärmernetze so wichtig wie nie.“ Dies wird durch die verbesserten Förderbedingungen bestärkt, die sowohl die Modernisierung alter Heizsysteme wie auch den Anschluss an eine zentrale Wärmeversorgung erleichtern. Trotz des andauernden Regens stieß die Veranstaltung auf großes Interesse. Rund 80 An-

wohnerinnen und Anwohner versammelten sich in Zelten vor dem Bauhof, um mehr über das zukunftsfähige Nahwärmernetz zu erfahren.

Aktive Einbindung aller Bürgerinnen und Bürger

Um langfristig unabhängig von fossilen Energieträgern zu sein und die regionale Wertschöpfung zu fördern, ist es wichtig, das potenzielle Nahwärmernetz umfassend zu analysieren. Hierbei werden nicht nur die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen untersucht, sondern auch ein möglicher Trassenverlauf geplant. Die Gemeinde Wahnwegen geht dabei einen Schritt voraus und integriert aktiv alle interessierten Bürgerinnen und Bürger. Diese werden gebeten einen verbindlichen Fragebogen auszufüllen, der unter www.naturstrom.de/wahnwegen heruntergeladen werden kann. Zudem werden die Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin regelmäßig über das geplante Quartierskonzept informiert und miteinbezogen. So finden nicht nur Steuerungs- und Einzelgespräche statt, auch weitere öffentliche Informationsveranstaltungen sind geplant. Über diese wird rechtzeitig informiert werden.

Ansprechpartner Ortsgemeinde Wahnwegen: Lutz Stötzer, lutz.stoetzer@web.de, 0176 555 70 544
Ansprechpartnerin NATURSTROM: Nina Fiedler, nina.fiedler@naturstrom.de, 09545-443 843-624



V.Schumann, Klimaschutzmanagerin, LK Kusel

Waldentdeckertour mit **WALDsPUREn**

Die SPD Steinbach am Glan lädt zum Ferienprogramm mit Waldpädagogin Alexandra Knapp ein. Wir tauchen ein in den Wald und nehmen den Wald mit all unseren Sinnen wahr und begeben uns dazu auf Spurensuche der Tiere. Wir lauschen, riechen und fühlen uns durch den Wald.



Für Waldkinder ab 6 Jahren bis 11 Jahre,
Teilnehmeranzahl ist begrenzt (max. 12 Kinder)

Datum und Uhrzeit:

06.08.2021 von 9:00 - 13:00 Uhr

bei Unwetter (Starkregen, Gewitter, Sturm) wird das Ferienprogramm abgesagt.

Treffpunkt: am Naturfreundehaus Steinbach am Glan

Bitte mitbringen: wetterangepasste Kleidung (von Vorteil für Zeckenschutz: lange Hosen), festes Schuhwerk, Essen und Trinken, Mundschutzmaske

Anmeldungen bis zum 30.07.2021 über alexandra.knapp@waldspuren.com
Das Angebot ist kostenfrei.

Waldmohr

„Outdoor-Action-Übernachtungsparty“ Ehrenamtliche Helfer*innen für Bürgercafé gesucht



Vom 12.08.2021 bis zum 13.08.2021

findet auf dem Außengelände das Jugendhaus Waldmohr wieder eine Übernachtungsparty statt. Beginn ist am 12.08.2021 um 16.30 Uhr im Jugendhaus. Wir werden viele Möglichkeiten, die das Jugendhaus bietet wieder nutzen können, interessante Spiele durchführen und eine Nachtwanderung unternehmen. Auch werden wir am Lagerfeuer Marshmallows grillen. Aufgrund der Pandemie werden wir uns hauptsächlich im Freien aufhalten. Die Übernachtung erfolgt im Zelt auf dem umzäunten Außengelände des Jugendhauses. Die Teilnehmer können am 13.08.2021 gegen 10.00 Uhr im Jugendhaus wieder abgeholt werden. Die kompletten Kosten für Verpflegung und Programm belaufen sich auf 8 Euro. Während der Übernachtung ist das Jugendhaus für den regulären Publikumsverkehr geschlossen. Auch ist eine adäquate Betreuung gewährleistet. Wir bitten euch gleichzeitig alle Corona Regeln zu befolgen! Bei Interesse oder bei Rückfragen wende dich bitte / wenden sie sich bitte an Herrn Christoph Koch unter 0151/74518453.



Teilnehmer der „Action-Übernachtungsparty“ vor der Nachtwanderung.

Die Vorbereitungen für die Eröffnung des Bürgercafés W4 gehen langsam in den Endspurt. Wenn alles normal weiterläuft, kann im Oktober der Betrieb aufgenommen werden. Das Bürgercafé soll eine Begegnungsstätte für Bürgerinnen und Bürger werden, ein Treffpunkt für Jung und/mit Alt. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Vereinen und Institutionen sind wöchentlich die unterschiedlichsten Aktionen und kleinen Veranstaltungen in geselliger Runde geplant. Hier gibt es schon eine Vielzahl von Ideen. Um dies alles bewältigen zu können, würde sich die Stadt Waldmohr sehr über ehrenamtliche Helfer*innen freuen, die sich dort einbringen möchten. Angedacht ist die Hilfe im Servicebereich, Unterstützung der beiden hauptamtlichen Kräfte in Küche und Verkauf sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von kleinen Veranstaltungen. Es gibt keine Vorgaben zu Zeiten oder Tagen. Jede/r kann sich so engagieren, wie er/sie es mag und kann. Die Koordinierung der Einsätze liegt dann bei der Stadt. Wenn Sie daran Interesse haben, würden wir uns über eine kurze Mitteilung an das Bürgerbüro (Tel. 504 220) oder Stadtbürgermeister Jürgen Schneider (Tel. 504 296 oder j.schneider@vgog.de) freuen. Es genügt zunächst nur die Angabe Ihres Namens und wie wir Sie erreichen können (Telefon, Email). Im August werden wir dann alle Interessierten zu einem gemeinsamen Gespräch einladen. Dann können auch Einzelheiten und Einsatzmöglichkeiten und -zeiten besprochen werden. Wir freuen uns sehr auf Ihre Meldung.

Gemeindekindertagesstätte Bremer Stadtmusikanten

Freude bringen- so einfach

Gerne hätten wir mit den Kindern die Senioren/innen im Seniorenheim Am Schachenwald besucht, um ihnen eine Freude zu bereiten. Doch wie so vieles andere ist dies immer noch nicht möglich. Allerdings ist Freude bringen so einfach. Deshalb haben wir ein kleines Video von den Kindern aufgenommen. Fleißig wurde für jeden Bewohner eine Blume gebastelt. Den gebastelten Blumenstrauß und den USB- Stick mit Liedern, Tänze und Fingerspiele, haben wir Frau Didi überreicht. Wir hoffen, wir konnten ein kleines Lächeln in viele Gesichter zaubern. Ein herzliches Dankeschön an Herrn Biegay, der mit viel Geduld unsere Kinder gefilmt hat und die einzelnen Vorträge zu einem schönen Video zusammengeschnitten hat.



Stellenausschreibung

Die Stadt Waldmohr sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die beiden Kindertagesstätten „Drei Freunde“ und „Bremer Stadtmusikanten“ eine Aushilfe als flexible Urlaubs- und Krankheitsvertretung auf geringfügiger Basis, bevorzugt aus dem pädagogischen Bereich.

Aufgaben:

- Mithilfe bei der Betreuung der Kinder
- Bildungsangebote begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben in der Kita

Wir wünschen uns:

- Belastbarkeit und Gewissenhaftigkeit
- Empathie und Freude im Umgang mit den Kindern
- Kooperationsfähigkeit

Interessenten richten ihre Bewerbung unter

Beifügung der üblichen Unterlagen bitte bis spätestens **10.08.2021** an: Kindertagesstätte I „Bremer Stadtmusikanten“ Badstr. 1a, 66914 Waldmohr oder Kindertagesstätte II „Drei Freunde“ Badstr. 3, 66914 Waldmohr

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht übernommen.



GARTEN DES JUGENDHAUSES
NUR UNTER VORANMELDUNG UNTER 01575/3287647

DURCH FREUNDLICHE UNTERSTÜTZUNG DURCH DEN JUGENDFONDS KUSEL UND DAS BÜRGERSCHAFTSPROGRAMM „DEMOKRATIE LEBEN“



Wenn Sie **kein Amtsblatt** erhalten, melden Sie sich **jederzeit** unter: **WOCHENBLATT** -REPORTER.DE/zustellung

Posten-Börse



Am Montag, 12. Juli lud Firmengründer und Geschäftsführer Georg Dobelmann die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Waldmohr und Verbandsgemeindeveraltung

Oberes Glantal zur großen Neueröffnung der Posten-Börse in Waldmohr am Kreisel Süd ein. In seiner Begrüßung sagte Georg Dobelmann, „Sehr geehrter Herr Dr.

Schneider, ich bin Ihnen sehr dankbar für die gute Zusammenarbeit von der Planung bis zur Fertigstellung, das erlebe ich nicht überall so wie in Waldmohr“. Dr.

Jürgen Schneider lobte das sehr schöne und modern verlinkerte Geschäftsgebäude mit den guten Parkmöglichkeiten und alle Beteiligten waren sich darüber einig, dass der neue Markt mit einer Verkaufsfläche von rund 1.000 Quadratmetern eine Bereicherung für Waldmohr und die ganze Region ist. Das Unternehmen mit Sitz in Ankum im Landkreis Osnabrück betreibt derzeit 86 Filialen in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Rheinland-Pfalz. Die Angebotspalette umfasst dabei ca. 20.000 verschiedene Artikel, unter anderem aus den Bereichen Drogerie, Elektro, Fashion, Freizeit, Garten, Haushalt, Heimwerker, Spielwaren, Tierwelt, Wohnen, Schule und Büro und KFZ auf einer Gesamt-Verkaufsfläche von derzeit weit über 100.000 Quadratmetern. Hierbei handele es sich vor allem um Markenware aus

Überproduktionen, welche somit zu günstigen Preisen angeboten werden können, erklärte Jens Diersing. Ergänzt wird das Portfolio aber auch unter anderem durch eine Vielzahl von preiswerten Eigenmarken wie „Kynast“. „Nach fast 15 Jahren am alten Standort in der Rathausstraße freuen wir uns umso mehr den vielen treuen Kunden nun ein noch besseres Einkaufserlebnis in unserem modernen Markt bieten zu können und sind somit für die Zukunft bestens aufgestellt“ fügten Marina Effinger und Lukas Menzinger hinzu, die für die Geschäftsleitung vor Ort verantwortlich sind. Am Standort Waldmohr sind derzeit 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt und die hatten alle Hände voll zu tun: Insgesamt strömten über 2000 Kunden am Eröffnungstag in die Posten-Börse, um sich die Vielzahl von Sonderangeboten nicht entgehen zu lassen.

Kirchliche Meldungen

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietrichsweiler

Gottesdienste
25.07.2021 (8. So. n. Trinitatis), 9.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler (Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] darf am Sitzplatz abgenommen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)

25.07.2021 (8. So. n. Trinitatis), 10.10 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler (Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] darf am Sitzplatz abgenommen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)

Kontakt:
Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler
Pfarrer Christoph Bröcker
Tel.: 06383/470
Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

Gottesdienste
Breitenbach
24.07.2021, 18:30 Uhr
Dunzweiler
24.07.2021, 17:00 Uhr

Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr
Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr
oder unter Telefonnummer 06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr
Sonntag, 25.07.2021, 10:00 Uhr
Gottesdienst mit anschließendem Kirchenkaffee

Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Dienstags und freitags 14:00 bis 18:00 Uhr, Saarpfalzstraße 16a 66914 Waldmohr
Tel.: 06373/9312

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Gottesdienste
Freitag, 23. Juli 2021
19.30 Uhr Abendmahlsfeier (ohne Voranmeldung)
Sonntag, 25. Juli 2021
10 Uhr Ohmbach
10 Uhr Herschweiler-Pettersheim

Freitag, 30. Juli 2021
19.30 Uhr Abendmahlsfeier (ohne Voranmeldung)
Sonntag, 1. August 2021
10 Uhr Ohmbach
10 Uhr Herschweiler-Pettersheim

Voranmeldungen:
Wir bitten um telefonische Voranmeldung für die Sonntagsgottesdienste, jeweils samstags unter Telefon 0 63 84 – 385 (Pfarramt) von 10 – 12 und 14 – 16 Uhr.

Schutzbestimmungen beachten
Auf dem Kirchengelände und im Kirchenraum gilt Mund- und Nasenschutz (Medizinische Masken oder FFP2, KN95, N95). Die Sitzplätze sind den Schutzbestimmungen gemäß gekennzeichnet.

Anmeldung zum Präparandenunterricht
Jugendliche der Geburtsjahrgänge 2008/2009 können zum Präparandenunterricht angemeldet werden (Konfirmation 2023): Ab sofort bis zum Ende der Sommerferien jeweils nach den Gottesdiensten oder bei einem Presbyter.

Kindergottesdienst
Informationen über Überraschungspost und Video-Info über WhatsApp bei Bernadette 017 12 83 75 86 oder Laura 015 75 15 18 68 2

Kontakte:
Pfarramt Herschweiler-Pettersheim, Tel. 0 63 84 – 385
(bitte Anrufbeantworter beachten)
www.kirche-hp.de

<https://www.facebook.com/KircheHP>
Die Geschäftsführung obliegt derzeit Herrn Dekan und Pfarrer Lars Stetzenbach.
Dekanatsgeschäftsstelle Kusel:
Tel.: 0 63 81 – 9 96 99 –11, auch in Trauerfällen, für Taufen und Trauungen.
Pfarramt.Kusel1@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Gries

Gottesdienste
Liebe Gemeindeglieder, die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde sind aufgrund der Fürsorge füreinander weiterhin eingeschränkt. Wir halten uns an die jeweils geltenden Auflagen und sind froh, dass wir wenigstens Gottesdienste feiern können.

Sonntag, 25.7.2021
10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau

Sonntag, 1.8.2021
10:00 Uhr Gottesdienst in Gries
Öffnungszeiten: Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist immer zu sprechen oder per mail zu erreichen.
Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Tel. 06372-1456, Telefax 50352
<https://pfarramt-miesau.de>
eMail: prot.pfarramt.miesau@t-online.de

Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste
Sonntag, 18.07.
10.00 Uhr Gottesdienst
Freitag, 23.07.
19.00 Uhr Kirche und Kino: Film „Rabbi Jakob“
Sonntag, 25.07.
10.00 Uhr Gottesdienst

Die Teilnehmerzahl im Gottesdienst ist auf 40 Personen begrenzt. Bitte beachten Sie weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln. Bitte tragen Sie, sobald Sie die Kirche betreten, eine FFP2- oder medizinische Maske. Diese Maske muss auch während dem Gottesdienst getragen werden. Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 09. – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 – 17.00 Uhr, Telefon: 06373-3256, E-Mail: pfarramt.schoenberg@evkirchepfalz.de
Im dringenden Notfall wenden Sie sich bitte an das Prot. Pfarramt Miesau, Tel. 06372-1456.



Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof
Gottesdienste
Samstag 24. Juli
18.00 Uhr Vorabendmesse Glan-

Münchweiler
Sonntag 25. Juli
9.00 Uhr Sonntagsmesse Nanzdietschweiler
10.30 Uhr Sonntagsmesse Rammsbach
10.30 Uhr Sonntagsmesse Reichenbach-Steegen
Anmeldung bis Freitag 23. Juli um 12 Uhr im Pfarrbüro Kusel möglich!

Dienstag 27. Juli
18.30 Uhr Werktagmesse Glan-Münchweiler
18.30 Uhr Werktagmesse Remigiusberg

Mittwoch 28. Juli
9.00 Uhr Werktagmesse Kusel
9.00 Uhr Werktagmesse Nanzdietschweiler

Donnerstag 29. Juli
18.30 Uhr Werktagmesse Glan-Münchweiler

Freitag 30. Juli
18.30 Uhr Werktagmesse Nanzdietschweiler

Wir bitten um Beachtung:
Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine eigene OP- oder FFP 2-Maske tragen auch während des Gottesdienstes. Wenn Sie einen Gottesdienst an Sonn- oder Feiertagen besuchen möchten, müssen Sie sich vorher telefonisch im Pfarrbüro in Kusel anmelden (Telefon: 06381/437170). Bei der Anmeldung werden Name, Adresse, Telefonnummer und ggfs. die Mailadresse erfasst. Bei den Werktagsmessen ist keine vorherige Anmeldung notwendig. Von allen Teilnehmenden müssen aber Name, Adresse und Telefonnummer erfasst werden. Die erfassten Daten werden für mindestens drei Wochen aufbewahrt und ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben.

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius
 Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel,
 Kontakt: Tel: 06381/43717-0
 Fax: 06381/43717-99
 Homepage: Pfarrei-Kusel.de
 Email: Pfarreamt.Kusel@Bistum-Speyer.de
 Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
 Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
 Pfarrer Nils Schubert, Pfarrer Kazimierz Cwierz, Pfarrer Roland Spiegel, Gemeindefereferent Michael Huber

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Freitag, 23. Juli:
 18.30 Uhr Schmittweiler
 Messfeier

Samstag, 24. Juli:

18.30 Uhr Breitenbach
 Messfeier am Vorabend

Sonntag, 25. Juli:

9.00 Uhr Waldmohr Messfeier
 10.30 Uhr Kübelberg
 Messfeier -Patronatsfest der Pfarrei Hl. Christophorus -anschließend Fahrzeugsegnung auf dem Dorfplatz-

Mittwoch, 28. Juli:

8.30 Uhr Kübelberg
 Messfeier

Donnerstag, 29. Juli:

18.30 Uhr Waldmohr
 Messfeier

Samstag, 31. Juli:

18.30 Uhr Ohmbach
 Messfeier am Vorabend

Sonntag, 01. August:

9.00 Uhr Waldmohr
 Messfeier

10.30 Uhr Kübelberg

Messfeier zum Patronatsfest der Pfarrei Hl. Christophorus - Anschließend Fahrzeugsegnung auf dem Dorfplatz-

Eine Anmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro (06373/3720) ist erforderlich. Kommen Sie bitte ca. 20 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes, bringen Sie ihr eigenes Gotteslob mit. Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 tragen. Wir weisen darauf hin, dass auf allen öffentlichen Plätzen rund um die Kirchen Maskenpflicht besteht. Aufgrund der Corona-Zahlen kann es zu kurzfristigen Verschärfungen oder Veränderungen von Hygieneregeln kommen oder zur Absage geplanter Gottesdienste. Alle Informationen sind immer kurzfristig auf unserer Homepage veröffentlicht. Bei Rückfragen können Sie sich gerne im Pfarrbüro melden.

Hungermarsch 2021 – Finde DEINEN Weg -

In diesem Jahr, in dem wir zum 40. Mal gemeinsam den HUNGERMARSCH gehen, um Spenden für bedürftige Menschen zu erwartern, ist unsere Route nicht auf der Straße vormarkiert. Stattdessen bist du dazu eingeladen, deinen eigenen Weg zu finden. Alle Kirchen in unserer Pfarrei sind am Sonntag, 29.08.2021 von 10 – 16 Uhr geöffnet! Wähle mindestens eine davon als Kontrollpunkt und zum Innehalten aus. Das Hungermarschpaket mit Sammelkarte für die Teilnehmer*innen liegt in allen Kirchen und im Pfarramt Kübelberg zur Mitnahme aus. Um 17 Uhr findet ein gemeinsamer Abschluss-Dankgottesdienst in der St. Valentinskirche in Kübelberg statt. Nach dem Gottesdienst laden wir zu einem gemütlichen Beisammensein im Pfarrgarten ein. Für Essen und Getränke wird gesorgt. Wenn du beim Hungermarsch nicht dabei sein kannst, besteht zu jeder Zeit die Möglichkeit auf folgendes Konto zu spenden: Hungermarsch Spendenkonto der Pfarrei Hl. Christophorus, Kreissparkasse Kusel, IBAN: DE36 5405 1550 0054 0023 99, BIC: MALADE51KUS So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus

Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel: 06373/3720
 E-Mail: pfarreamt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de
 Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de
 Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755, E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de
 Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Kooperator, E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de
 Gemeindefereferent Christine Pappan, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828, E-Mail: christine.pappan@bistum-speyer.de

Evangelische Christusgemeinde Gottesdienste

25.07. 10.00 Uhr Gottesdienst mit Annette Rumpf

01.08. 10.00 Uhr Gottesdienst
Für jeden Gottesdienst wird um vorherige Anmeldung gebeten:
 Tel. 06373/8290149 oder

e-mail:m.pfaffcg@outlook.de
 Unsere Gottesdienste sind auch weiterhin auf dem Youtubekanal unter ec-gemeinde.de abrufbar.

Die Gottesdienste finden je in Präsenz und Livestream bzw. Open Air auf dem Gemeindegrundstück statt.

Weitere Infos:

www.ec-gemeinde.de
 Gemeindepastor Jürgen Kizler, Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel.:06373/8290149

Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken

Gottesdienste

Sonntag, 25.07.

Brücken 10:00 Uhr

Anmerkung: Bitte denken Sie beim Gottesdienstbesuch an die gängigen Hygieneregeln (Maske, Abstand etc.). Eine vorherige Anmeldung im Pfarramt (Tel. 06386-218) wird empfohlen, ist aber nicht zwingend erforderlich.

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen

PfarrerIn Sabine Ella Schwenk-Vilov, Tel.: 06386-218

eMail: pfarreamt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de

http://www.pfarrei-altenkirchen.de, Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

Dienstjubiläum in Gries und Miesau

PfarrerIn Ute Stoll-Rummel hat für ihre 25 Jahre Pfarrdienst in Gries und Miesau viele Glückwünsche erhalten. Miesau (red). Vertreterinnen der Presbyterien Gries und Miesau sowie des Pfadfinderstammes „Martin Luther Miesau“ überbrachten PfarrerIn Ute Stoll-Rummel einen Blumenstrauß sowie Glück- und Segenswünsche. Am 16. Juli 1996 hat sie nach ihrem Vikariat in Homburg-Erbach ihre erste Pfarrstelle in Miesau gemeinsam mit ihrem Mann, Pfarrer Andreas Rummel, angetreten. Nach 18



Martin Bellmann (VCP) mit Söhnen, Pfarrerin Ute Stoll-Rummel, Karoline Carrino (Presbyterium Gries), Silke Wolf (Presbyterium Miesau) und Barbara Brans (Presbyterium Gries). Foto: privat.

Jahren Stellenteilung ist sie seit Mai 2014 alleine zuständig für die beiden Kirchengemeinden mit den dazugehörigen Protestantischen Kindertagesstätten. „Ich hatte nicht daran gedacht, dass jemand daran denkt“, sagte Ute Stoll-Rummel. „25 Jahre in unseren ersten beiden Gemeinden. Das sind so viele gute Erfahrungen und reiche Begegnungen. So viele liebe Menschen und ein großes gegenseitiges Vertrauen. Danke für alles“, kommentierte Pfarrer Rummel die Glückwünsche. Zusammenar-

beit“, schrieb die überwältigte Pfarrerin auf Facebook. Viele Glückwünsche erreichten sie danach auch auf SocialMedia.

Sportmeldungen

Schützenverein Diana e.V. Der TV Waldmohr bei der Rope Skipping Compulsory Challenge

Jahreshauptversammlung

Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung am Samstag, den 14.08.2021 um 16.00 Uhr im Schützenhaus in Breitenbach (unter Einhaltung der geltenden Corona-Regelungen)

TAGESORDNUNG

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung
 - TOP 2 Totengedenken
 - TOP 3 Feststellung der Anwesenheit
 - TOP 4 Berichte der Vorstandschaft
 - TOP 5 Bericht der Kassenprüfer
 - TOP 6 Entlastung der Vorstandschaft
 - TOP 7 Wahl des Versammlungsleiters
 - TOP 8 Neuwahl der Vorstandschaft (außer des 2. Vorsitzenden)
 - TOP 9 Verschiedenes, Wünsche und Anträge (Wünsche/Anträge bitte schriftlich bis 31.07.2021 stellen)
- Alle Vereinsmitglieder sind herzlich hierzu eingeladen.

Sören Ellmer
 1. Vorsitzender

Die Rope Skipperinnen vom TV Waldmohr sind wieder aktiv: Nach Ostern wurde vom Turngau Sickingen eine Compulsory Challenge ins Leben gerufen, da ein Wettkampf in Präsenzform vorerst nicht möglich ist. Die Springer*innen sollten bis 1. Juli eine Compulsory (Pflichtübung und Hauptbestandteil des Einsteiger-Wettkampfes) einüben und ein Video einschicken. Dieses Video wurde dann von Kampfrichtern online bewertet und es erfolgte eine Auswertung wie beim „normalen“ Wettkampf. Vom TV Waldmohr waren Mira Schwarz, Leonie Hentschel, Greta Wagner, Misaki Hubner, Luisa Wrobel und Emma Kreuz dabei erfolgreich. Sie zeigten sehr gute Leistungen und erhielten durchweg hohe Bewertungen.

Herzlichen Glückwunsch dazu!



Sportmeldungen

SVK-Trainingsstart mit 3 Neuzugängen

Zum Trainingsstart begrüßt der SV Kohlbachtal drei neue Spieler, die den Kader ab sofort verstärken.



v. links nach rechts: Julian Höring (Trainer), Daniel Becker, Benedikt Jacobi, Christoph Heinz, Yannik Brehmer (Trainer)

Angelfreunde Kohlbachtal

Das für den 31.07.2021 geplante Sommerfest fällt auf Grund der Corona-Lage aus!

TuS Börsborn

Acht Stunden im Fahrradsattel für guten Zweck

Der Fahrradverein „Grüne Hölle Freisen“ hatte für die Nacht vom 16. auf den 17. Juli 2021 „Die lange Nacht egal wo“ ausgeschrieben. Eine Wohltätigkeitsveranstaltung, bei dem jeder gefahrene Kilometer von dem Hauptsponsor des Vereins mit einer Spende unterstützt wird. Das eingefahrene Geld plus die Anmeldegebühr der Teilnehmer geht zu einer Hälfte an den „Wünschewagen Saarland“ und die andere Hälfte an die Lebenshilfe St. Wendel. Welche Fahrtstrecke zurückgelegt wird, blieb den Radlern überlassen.



Arbeitseinsatz beim TuS Schönenberg

Am Samstag, dem 10. Juli, haben sich ein paar Vereinsmitglieder zusammengetan, um das TuS-Gelände nach der langen Corona-Zwangspause wieder etwas auf Vordermann zu bringen. Insbesondere dem Unkraut auf dem Gehweg vor dem TuS-Gebäude musste endlich der Kampf angesagt werden. Zudem wurden die Grüninseln auf dem Parkplatz vom Unkraut befreit und teilweise mit neuen Pflanzen ausgestattet. Aber auch die beiden Sportplätze sowie

die angrenzenden Grünflächen hatten eine Generalüberholung nötig. Außerdem erhielten die Sitzbänke am Grillplatz einen neuen Anstrich. Der Vorstand bedankt sich bei den fleißigen Helferinnen und Helfern für die geleistete Arbeit! Auch wenn wir an diesem Tag wirklich viel geschafft haben, so werden wohl noch weitere Arbeitseinsätze folgen, um unser großes Vereinsgelände in Schuss zu halten.



SCHNITZEL- ABEND

31.07.2021 ab 18.00 Uhr

Schnitzel „Wiener Art“
Schnitzel mit 3 versch. Saucen
Bologneseschnitzel
Schnitzel „VFB“

Alle Gerichte mit Pommes Frites und Salat

Um Vorbestellung wird gebeten
Telefon 06373/3744

VFB WALDMOHR

Sportplatz Waldmohr | Am Stadion 6

Das interessiert den Leser

SPD-aktuell

Am Samstag dem 03.07.2021 fand im Schützenhaus unter Corona konformen Richtlinien die Jahreshauptversammlung des SPD Ortsvereins statt. Der 1. Vorsitzende Bernd Schmolze konnte um 15:00 Uhr zahlreiche Mitglieder begrüßen. Nach der Eröffnung und Totenehrung folgte der Bericht des 1. Vorsitzenden. Des Weiteren der Kassenbericht sowie der Bericht der Revisoren. Nach der Aussprache zu den Berichten, erfolgte die Entlastung der Vorstandschaft. Nun befasste man sich mit dem Thema Breitenbacher Wald. Verpachtung an Firma Schmitz oder alles beim Forst belassen. Bei einer regen Diskussion konnten die Mitglieder Ihre Meinung dazu äußern. Ein weiterer Punkt war wieder das leidige Thema „Rasserei“ innerorts. Vor allem wo wird gemessen!? Hier konnte der Beigeordnete Soeren Ellmer Rede und Antwort stehen. Gegen 16:30 Uhr wurde die Jahreshauptversammlung beendet.

dem Thema Breitenbacher Wald. Verpachtung an Firma Schmitz oder alles beim Forst belassen. Bei einer regen Diskussion konnten die Mitglieder Ihre Meinung dazu äußern. Ein weiterer Punkt war wieder das leidige Thema „Rasserei“ innerorts. Vor allem wo wird gemessen!? Hier konnte der Beigeordnete Soeren Ellmer Rede und Antwort stehen. Gegen 16:30 Uhr wurde die Jahreshauptversammlung beendet.

Bernd Schmolze, 1. Vorsitzender

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz

Edelbrände werden Ende August verkostet

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wird die Verkostungen zur Edelbrandprämierung Ende August durchführen. Die Annahme der Brände ist vom 26. Juli bis 6. August vorgesehen. Allerdings ist es bei zeitlichen Problemen auch möglich, bereits jetzt Edelbrände anzustellen. Die Abgabe ist an allen Dienststellen der Landwirtschaftskammer möglich. Bei einer Abgabe außerhalb der

üblichen Öffnungszeiten wird um vorherige telefonische Anmeldung gebeten. Aus mindestens drei Kategorien müssen Brände ange stellt werden, um an der Ehrenpreisberechnung teilzunehmen.

üblichen Öffnungszeiten wird um vorherige telefonische Anmeldung gebeten. Aus mindestens drei Kategorien müssen Brände ange stellt werden, um an der Ehrenpreisberechnung teilzunehmen.

Wohltuende Ruhe und Konsequenz
lassen Optimismus aufkommen

Der 1. FC Kaiserslautern vor dem Start in die Saison 2021/2022

VON RALF VESTER

FCK. Die Fans des 1. FC Kaiserslautern sind eine Menge Kummer und Sorgen gewohnt, da es seit Jahren sportlich wie wirtschaftlich nur bergab gegangen ist. Aber selbst die größten Realisten und Pessimisten ertappen sich dennoch vor jeder Saison insgeheim dabei, sich auszumalen, dass es jetzt endlich wieder besser werden müsse und was alles möglich wäre, wenn das noch immer schwellende Feuer tief im Inneren des Clubs durch einen gelungenen Start in die neue Runde und die dann folgende Welle der Euphorie angefacht wird.

In den vergangenen Spielzeiten zerschlug sich diese Hoffnung jedoch in schöner Regelmäßigkeit bereits nach wenigen Wochen jäh. Das Muster zog sich durch, dass es stets mit einem durch das enttäuschende Abschneiden nach der jeweiligen Vorsaison bereits angezählten Trainer in die neue Runde ging. Meist hieß es spätestens im Herbst: „Trainerwechsel beim FCK.“ Den Gipfel markierte die vergangene Saison, als Boris Schommers bereits nach dem zweiten Spieltag seinen Hut nehmen musste und sich die Talfahrt mit einem ebenfalls glücklosen Jeff Saibene in Richtung Regionalliga fortsetzte.

Mit Marco Antwerpen
und Thomas Hengen

FCK-Trainer Marco Antwerpen

FOTO: RALF VESTER

kommt die Wende

Doch die Verpflichtungen von Trainer Marco Antwerpen und des neuen Sportdirektors Thomas Hengen markierten einen Wendepunkt. Der Supergau des Abstiegs in die Regionalliga konnte nach einer Aufholjagd auf den letzten Drücker vermieden werden. Daher kann seit langer Zeit ein Trainer bei den Roten Teufeln unbelastet und mit dem Rückenwind des in höchster Not verhin derten Worst Case in die neue Saison gehen. Der leidenschaftlich-kantige Marco Antwerpen, der seine Mannschaft an der Seitenlinie auch mal mit dem Messer zwischen den Zähnen gegen den Gegner verteidigt, und der FCK – das scheint nach ewig langer Zeit endlich mal wieder richtig gut zu passen.

Der ebenso emotionale wie fordernde Chefcoach hat wie der Sportdirektor einen erheblichen

Anteil an der Trendwende. Thomas Hengen führte sich mit der Verpflichtung von Felix Götzte und Marvin Senger hervorragend ein. Auch bei der Ausleihe von Jean Zimmer hatte der 46-Jährige bereits seine Finger im Spiel. Diese drei Spieler waren maßgebliche Bausteine für den Klassenerhalt.

Es läuft geradezu
wie am Schnürchen

Und Thomas Hengen setzte seine erfolgreiche Arbeit wohltuend geräuschlos und konsequent fort. Anders als in den Vorjahren, als die Nebengeräusche schier unerträglich waren, läuft es heuer geradezu wie am Schnürchen. Der gebürtige Pfälzer schafft unaufgeregt und smart Fakten – sowohl bei den Neu- und Weiterverpflichtungen als auch beim Aus sortieren von Spielern, die ihre sportliche Zukunft bei einem anderen Verein sehen.

„Richtig Bock auf den
FCK und die neue Saison“

Als hartnäckiger und geschätzter Verhandlungspartner sind Thomas Hengen sogar die Husarenstücke gelungen, Jean Zimmer fest zu verpflichten und Felix Götzte ein weiteres Jahr vom Bundesligisten FC Augsburg ausleihen zu können. Auch der zum Saisonende stark verbesserte Daniel Hanslik ist jetzt ein „echter“ Roter Teufel. Genau die Kräfte, die man sich für eine Weiterverpflichtung gewünscht hatte, bleiben tatsächlich an Bord und signalisieren, „richtig Bock auf den FCK

und die neue Saison“ zu haben. Hinzugekommen sind vielversprechende Neuzugänge wie René Klingenburg, Mike Wunderlich und Muhammed Kiprit.

Sollten im Optimalfall auch noch je ein weiterer gestandener Offensiv- und Defensivspieler zu realisieren sein, wäre Coach Marco Antwerpen geradezu wunschlos glücklich. Der 1. FC Kaiserslautern steht nicht wie in vielen Jahren zuvor vor einem kompletten Umbruch und Neuaufbau ei-



FCK-Sportdirektor Thomas Hengen

FOTO: MS-SPORTFOTO/MICHAEL SCHMITT

nes Teams, sondern es ist gelungen, das tragende Gerüst der Mannschaft zusammenzuhalten, kaum Leistungsträger zu verlieren und sogar punktuell Verfeinerungen vorzunehmen.

Förderliche Ruhe in
den Führungsgremien

Auch im in der Vergangenheit fast schon chronisch nervösen Umfeld ist seit dem Frühjahr wohltuende Ruhe eingekkehrt. Die Turbulenzen in den Führungsgremien des Vereins scheinen sich endlich gelegt zu haben. Es macht den Eindruck, als hätten die Verantwortlichen ihre Lektionen gelernt. Seit Monaten dreht sich in der Öffentlichkeit alles nur noch um das rein Sportliche. Sicher kann das bei ausbleibendem Erfolg auch wieder relativ zügig ins Gegenteil umschlagen, aber in der jüngeren Historie waren die Rahmenbedingungen vor Saisonbeginn selten derart solide.

Es kann
losgehen – mit Fans

Gelingt den Roten Teufeln zu Hause gegen Eintracht Braunschweig, beim SV Meppen und bei Viktoria Berlin ein ordentlicher Saisonstart – kaum ein anderes Team lebt so sehr davon wie der FCK – scheint vieles möglich zu sein. Die Genehmigung seitens der Behörden, bei einer Inzidenz von unter 35 maximal 15.000 Zuschauer ins Fritz-Walter-Stadion lassen zu dürfen, bringt auch endlich wieder den 12. Mann und damit die stimmge waltige Unterstützung der nach einer erfolgreicherer Zukunft lechzenden FCK-Fans ins Spiel. Kurzum: Es ist angerichtet für Samstag, 24. Juli 2021, 14 Uhr, auf dem Betze!